Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Hameln

Ortsteil Halvestorf

19. Änderung des Flächennutzungsplans (Zeltlagerplatz Halvestorf)

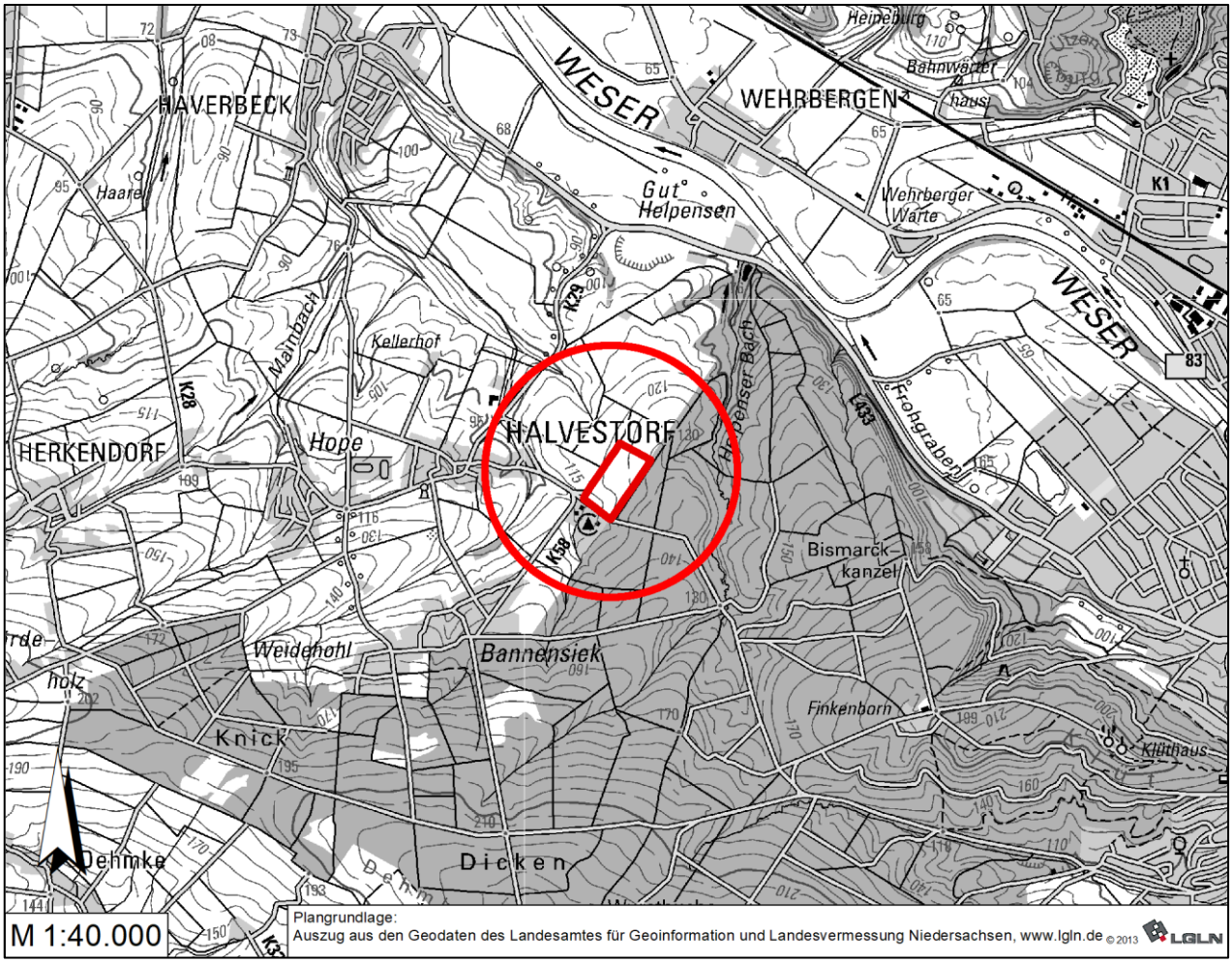

Feststellungsfassung

August 2023

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Hameln

Ortsteil Halvestorf

19. Änderung des Flächennutzungsplans (Zeltlagerplatz Halvestorf)

Begründung (inkl. Umweltbericht)

Feststellungsfassung

August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **1**
TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil) **1**
1 Allgemeines **1**
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen 1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 1
1.3 Ziele und Zwecke der Planung 3
1.4 Planungsvorgaben 4
1.4.1 Raumordnung 4
1.4.2 Siedlungsentwicklung 9
1.4.3 Natur und Landschaft 11
2 Standortvergleich / Standortbegründung **13**
2.1 Standortauswahl 13
2.2 Standortalternativen / Möglichkeiten der Innenentwicklung 14
2.3 Fazit 14
3 Erläuterung der Darstellungen **15**
4 Flächenbilanz **15**
5 Auswirkungen der Bauleitplanung **16**
5.1 Raumordnung und Siedlungsentwicklung 16
5.2 Wirtschaft 17
5.3 Land- und Forstwirtschaft 17
5.3.1 Landwirtschaft 17
5.3.2 Wald und Forstwirtschaft 18
5.4 Jagd 21
5.5 Ver- und Entsorgung 21
5.6 Verkehr 23
5.7 Immissionsschutz 24
5.7.1 Vorbelastungen 24
5.7.2 Beurteilung der Auswirkungen der Planung 24
5.8 Wasserwirtschaft 25
5.9 Bauwirtschaft 26
5.10 Altablagerungen / Kampfmittel 26
5.11 Baukultur / Denkmalschutz / Orts- und Landschaftsbild 26
5.12 Schutzgüter der Umweltprüfung 27
6 Durchführung der Bauleitplanung **27**
7 Verfahren **27**

TEIL B (Begründung – Umweltbericht) 34
8 Einleitung des Umweltberichts 34
8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung 34
8.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung 34
8.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 35
8.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung 35
8.2.1 Fachgesetze 35
8.2.2 Fachplanungen 36
8.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichts 39
9 Umweltzustand und Umweltauswirkungen 42
9.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) 42
9.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 42
9.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) 43
9.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden 47
9.1.4 Schutzgut Wasser 49
9.1.5 Schutzgut Klima/Luft 50
9.1.6 Schutzgut Landschaft 50
9.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe 51
9.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 52
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 52
9.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 54
9.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) 55
9.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden 57
9.2.4 Schutzgut Wasser 58
9.2.5 Schutzgut Klima/Luft 59
9.2.6 Schutzgut Landschaft 59
9.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe 59
9.2.8 Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete 60
9.2.9 Wechselwirkungen 60
9.2.10 Emissionen 60
9.2.11 Erzeugte Abfälle und Abwasser 60
9.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung 61
9.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe 62
9.2.14 Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen 62
9.2.15 Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete 62

9.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans 63
9.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen 63
9.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten 64
9.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 72
9.5 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 72
9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 72
10 Zusätzliche Angaben 74
10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 74
10.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) 74
10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 75
11 Quellenverzeichnis 78

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über die Flurstücke im Geltungsbereich 2
Tab. 2: Untersuchungsumfang 40

Abbildungen

Abb. 1 Luftbildübersicht (ohne Maßstab), Befliegung 2022 2
Abb. 2 RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021) 8
Abb. 3 Wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Hameln 10
Abb. 4 Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (verändert nach LBEG 2023) 48

Anhang

Anhang 1: Plan Arten und Biotope, Maßstab 1:1.500
Anhang 2: Artentabellen
Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter
Anhang 3 Schalltechnische Stellungnahme, GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover (03/2023)

[Leerseite]

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1 Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Hameln ist die Errichtung bzw. die Erhaltung und Erweiterung eines Jugend- und Gruppenzeltplatzes im Anschluss an den bestehenden Campingplatz in Halvestorf geplant.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorbereitet. Mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“) soll die Planung bauplanungsrechtlich gesichert und damit eine Baugenehmigung für den Campingplatz vorbereitet werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (7,2 ha; siehe Abb. 1) befindet sich westlich der Stadt Hameln im Ortsteil Halvestorf an der Kreisstraße 58 (Bannensieker Straße / Freibadstraße). Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände des Vorhabenträgers und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst wird im Norden von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) eingenommen, im Süden von einer Rasenfläche, die zu den angrenzenden Wegen in längeren Abschnitten durch Gehölzstreifen abgeschirmt ist. Die Gehölzpflanzungen ragen teilweise auch von Süden in die Fläche hinein. In einigen Abschnitten haben sich vor dem Waldrand Ruderalstreifen und ein Schlehengebüsch entwickelt.

Westlich des Plangebietes befindet sich in rd. 300 m Entfernung das nächstgelegene Wohngebiet (Halvestorf). Die südwestlich gelegene Siedlung Bannensiek ist rd. 550 m entfernt. Nach Westen und Norden erstrecken sich eine offene Landschaft mit bewegtem Relief, überwiegend Ackerflächen und einzelnen Gehölzen / Gehölzgruppen.

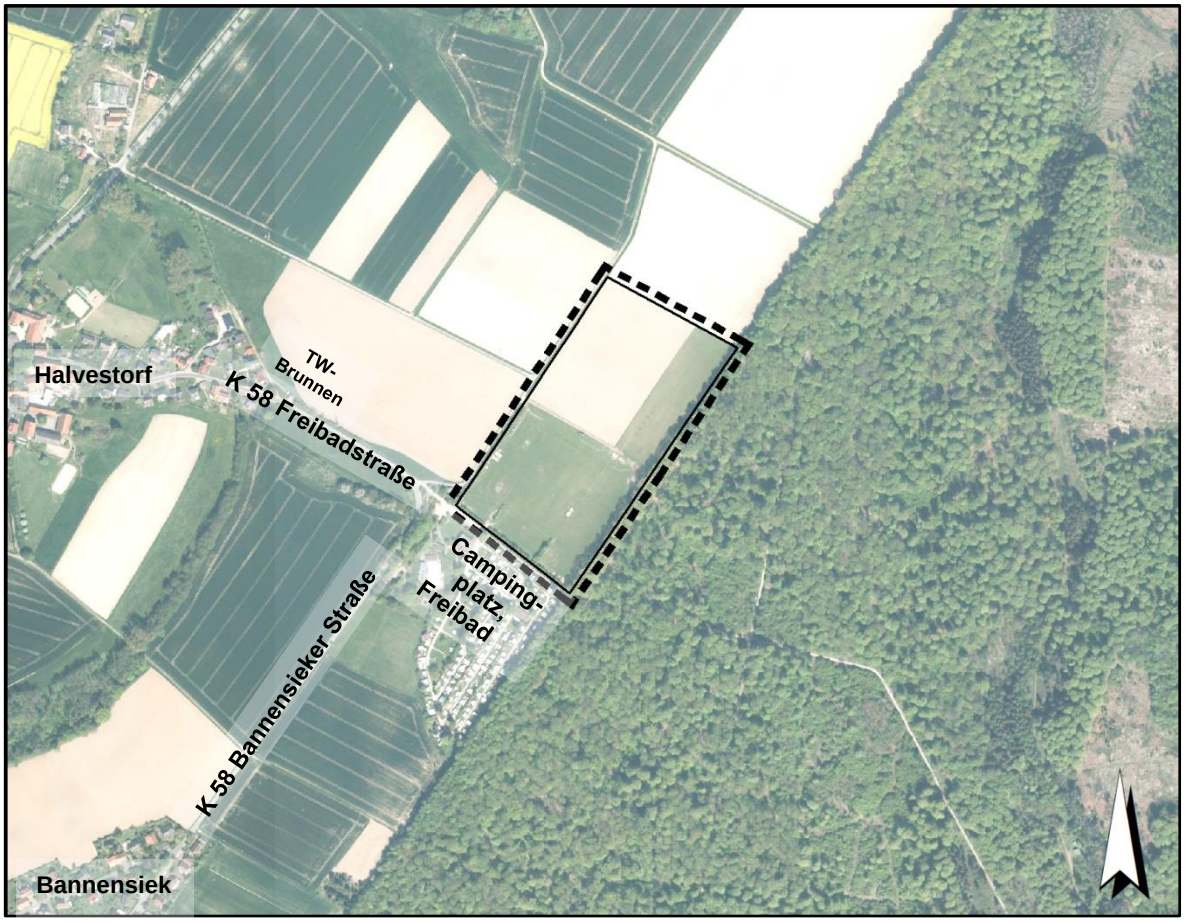

Abb. 1 Luftbildübersicht (ohne Maßstab), Befliegung 2022 *www.lgln.de* LGLN

Das Gelände im Plangebiet fällt von Nordosten nach Südwesten ab. Im Nordosten werden Höhen bis rund 130 m ü. NHN[1] erreicht, im Südwesten liegt das Gelände bei rd. 110 m ü. NHN.

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke in der Gemarkung Halvestorf im Bereich der Flurbezeichnung ‚Flage'. Diese sind in Tab. 1 aufgeführt.

Tab. 1: Übersicht über die Flurstücke im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hameln, Stadt	Halvestorf	1	1/2, 2, 263, 294/3

Die Flächen im nordwestlichen Geltungsbereich werden ackerbaulich bewirtschaftet. Die östlichen und südwestlichen Flächen sind bereits saisonal insbesondere als Zeltlagerplatz mit bis zu 1.800 Personen bzw. zeitweise als Camping- und Zeltplatz für Gruppen ab 20 Personen genutzt. Eine Nutzung findet hier regelmäßig wiederkehrend von Pfingsten (selten schon Ostern bei guter Witterung) bis nach den Sommerferien statt. Zwischen Himmelfahrt und den Sommerferien sowie danach ist der Platz je nach Wetter bis in den

[1] NHN = Normalhöhennull

September hinein meist nur gering belegt mit vereinzelten kleinen Gruppen. In den Sommerferien nutzen Großgruppen den Platz. Insgesamt werden bis zu rd. 40.000 Übernachtungen / Jahr erreicht, bei einer tage- und wochenweisen Belegung innerhalb von ca. 5 Monaten im Jahr.
Angesprochen werden insbesondere naturverbundene, sozial engagierte Gruppen wie Pfadfinder, Waldjugenden, DRK, DLRG, Johanniter, Feuerwehr etc. zur Förderung der Jugendarbeit. Vergleichbare Gruppenplätze sind in Deutschland selten.

Über das Gelände verteilt sind teilweise bereits Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Stromanschlüsse vorhanden.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 19 Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die derzeitige saisonale Nutzung als Jugend- und Gruppenzeltplatz sowie als Camping- und Zeltplatz dauerhaft planungsrechtlich zu sichern, zu erweitern und gemäß den städtebaulichen Anforderungen weiter zu entwickeln und zu ordnen. Dem Gelände kommt eine besondere Bedeutung für den sanften Tourismus im Weserbergland zu und zur Unterbringung großer naturverbunden und sozial engagierter Gruppen. Vergleichbare Gruppenplätze sind in Deutschland selten.
Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Städtebaulich geordnete Entwicklung des lokalen Camping- und Zeltplatzbetriebes, Rücknahme weitergehender Nutzungen (‚Wochenendhäuser und Freizeit') des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans,
- Sicherung und Entwicklung der touristischen Angebotsvielfalt und der Attraktivität des Camping- und Zeltplatzangebotes im Stadtgebiet Hameln und der Region Weserbergland, Förderung touristischer Potenziale der Stadt Hameln insbesondere im Bereich des Jugend- und Gruppentourismus (Alleinstellungsmerkmal Jugendzeltplatz).
- Stärkung der mittelzentralen Entwicklungsaufgabe der Stadt Hameln zur Sicherung und Entwicklung des Tourismus (s. RROP E 2021 und Kap. 1.4.1 Ziele der Raumordnung).
- Stärkung und Förderung regionaler Wertschöpfung aus dem Camping- und Zeltplatzbetrieb.
- Prüfung der Belange des Umwelt- und des Artenschutzes.

- Einbindung des Gebietes und der zukünftigen Nutzungen in das Landschaftsbild am Übergang in die freie Landschaft durch verschiedene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen.
- Erweiterung an einem vorhandenen Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen treffen, die eine geordnete Nutzung als Jugend- und Gruppenzeltplatz erlauben. Das Gelände soll dabei als große Wiesenfläche mit randlichen Gehölzstreifen wie im südlichen Teil und mit zusätzlichen schattenspendenden Einzelbäumen gestaltet werden. Zum Wald hin sind Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Waldrandes erforderlich. Feste Sanitärgebäude sollen mittel- bis langfristig errichtet werden können.

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen kommen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets nicht in Betracht. Ausgehend vom bestehenden Campingplatzareal und einer bereits als Zeltplatz genutzten, bauleitplanerisch vorbereiteten (27. Änderung Flächennutzungsplan) und erschlossenen Fläche drängt sich das Plangebiet für eine Ergänzung und Erweiterung des Campingplatzes auf.

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung bestehen in Form von Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen zur gesamträumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen. Diese sind im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH 2021), im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP E 2021) textlich oder zeichnerisch festgelegt.
Bauleitpläne sind den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
Grundsätze sind einer bauleitplanerischen Abwägung zugänglich, können aber bereits Gewichtungsvorgaben für Abwägungsentscheidungen enthalten. Außer über den jeweiligen Raumordnungsplan erfolgt ihre Festlegung auch gesetzlich (Raumordnungsgesetz (ROG), Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)).

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumplanung.
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind ebenso wie Grundsätze bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind dies in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) und landesplanerische Stellungnahmen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 6 ROG zählt die Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume einschließlich ihrer Erholungs- und Umweltfunktion zu den zu berücksichtigenden Grundsätzen der Raumordnung.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Speziell für das Thema Hochwasserschutz hat der Bund im Jahre 2021 einen länderübergreifenden „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH 2021) aufgestellt, der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung zu beachten ist. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden. Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Festlegungen relevant:

- Das Plangebiet liegt abseits hochwassergefährdeter Gewässer und deutlich außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungs- oder Risikogebieten. Zu beachten ist aber das in I.2.1 BRPH definierte Ziel, die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.
- Hochwasserminimierende Aspekte (II.1.1 BRPH) sollen als Grundsatz berücksichtigt werden.
- Hinweise auf ein besonders hohes natürliches Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens (Ziel II.1.3), welches sich hochwassermindernd (hier: bei Starkregen) auswirken könnte, liegen nicht vor. Da bei einem Starkregenereignis in kurzer Zeit sehr viel Regen fällt, hat der Boden sowieso kaum Zeit, diesen aufzunehmen.

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Die Stadt Hameln wird im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017[2]) als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen als Einkaufs- und Arbeitsort festgelegt.

Mit der Änderung 2022 wurden Vorranggebiete für Wald zeichnerisch im LROP aufgenommen. Dazu gehört auch der östlich an das Plangebiet angrenzende Wald. Dieser ist zu erhalten und zu entwickeln.
Waldränder sollen grundsätzlich „von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“ (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2). Als Orientierungswert zur Wahrung ökologischer Funktionen wird gemäß den Erläuterungen ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen für geeignet gehalten. „Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“

Das Plangebietes liegt in einem großen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen wurden mit der Änderung des LROP 2022 zeichnerisch neu festgelegt. Dort sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen“ (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3).

In Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 Satz 1, 2 und 5 heißt es: „Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. […] Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm in der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2021 vor (RROP E 2021), ein überarbeiteter Entwurf ist für 2023 angekündigt. Das RROP aus dem Jahr 2001 hat nach dem 11.07.2022 seine

[2] Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, ausgegeben am 06.10.2017), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

Rechtskraft verloren. Die gemäß Entwurf des RROP in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) berücksichtigt.

Für das Plangebiet sowie dessen näheres Umfeld sind folgende Festlegungen geplant*:*

- Dem Mittelzentrum Hameln wird die besondere Entwicklungsaufgabe ‚Tourismus' zugewiesen. Der „regionale Tourismus [ist] zu sichern und zu entwickeln sowie vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen".
- Das Plangebiet liegt gemeinsam mit dem bestehenden Campingplatz, dem Wald und den diesem vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen weiter nach Norden in einem ‚Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung' *(zeichnerisch mit hellgrüner waagerechter Schraffur dargestellt, s. Abb. 2).* „Diese Gebiete, die sich auf Grund ihrer landschaftlichen Vielfalt und naturnahen Eigenart sowie ihrer Wegeerschließung besonders zur Erholungsnutzung eignen, sollen in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden." (Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01.5 Satz 2)
- Der nördliche Erweiterungsabschnitt im Plangebiet liegt außerdem in einem ‚Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft' *(zeichnerisch mit grüner senkrechter Schraffur dargestellt, weiter Abstand s. Abb. 2)*, so, wie weitere Bereiche nach Norden und Westen angrenzend an das vorhandene Sondergebiet Erholung. Der angrenzende Waldbereich ist als ‚Vorranggebiet Natur und Landschaft' vorgesehen *(zeichnerisch mit grüner senkrechter Schraffur, halber Abstand dargestellt, s. Abb. 2)*. Der Wald ist zugleich ‚Vorbehaltsgebiet Wald' *(zeichnerisch als mittelgrüne Fläche dargestellt).*
- Für den nördlichen Erweiterungsabschnitt im Plangebiet soll ein ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials' *(zeichnerisch als hellbeige Fläche dargestellt, s. Abb. 2)* festgelegt werden - so wie für nahezu alle derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Landkreises und des Stadtgebietes.
- Das Trinkwassergewinnungsgebiet Halvestorf ist mit seiner bisherigen Einzugsgebietsgrenze als ‚Vorranggebiet Trinkwassergewinnung' *(zeichnerisch als blaue Randsignatur mit hellblauem Rasterband dargestellt, s. Abb. 2)* berücksichtigt. Das ca. 250 m westlich vom Plangebiet gelegene Wasserwerk selbst ist mit einem blaugefüllten Kreis mit Wellensymbol als Vorranggebiet in der Planzeichnung verortet.
- Die durch das Plangebiet verlaufende Gasleitung ist als ‚Vorranggebiet Rohrfernleitung' festgelegt *(zeichnerisch als schwarze Linie dargestellt, im Verlauf mit „G" im Kreis gekennzeichnet, s. Abb. 2)*.

- Das Plangebiet soll künftig innerhalb einer ‚Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung' liegen *(zeichnerisch als aufgerissene Linie, außen schwarz, innen dick grau, dargestellt, s. Abb. 2)*.

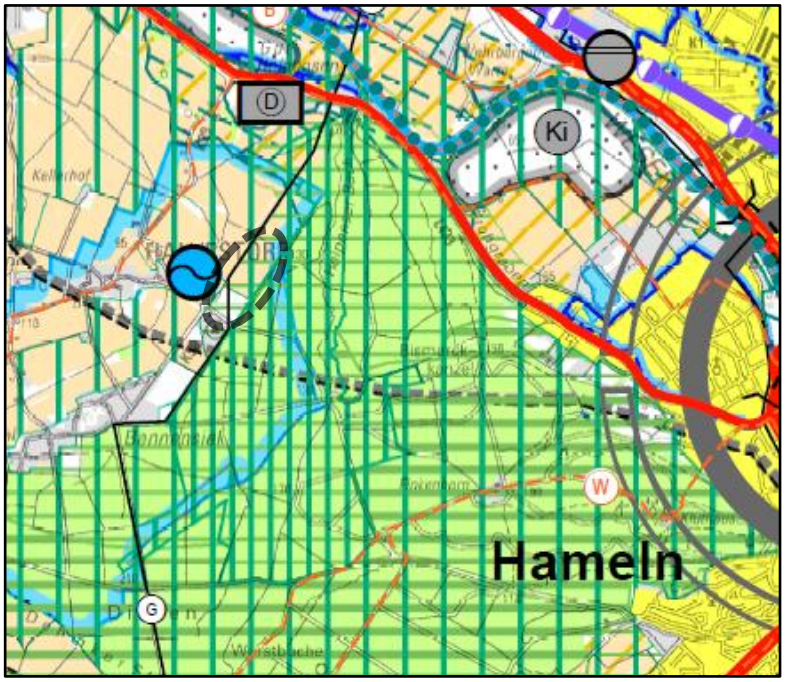

Abb. 2 RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021)
Ausschnitt zeichnerische Darstellung
(unmaßstäblich verkleinert, i. O. M 1:50.000)
[Verortung Plangebiet: schwarz strichliert umkreist]
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, , www.lgln.de © 1993 LGLN

- Der südlich vom Plangebiet angrenzende Campingplatz ist nachrichtlich als ‚Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich' mit einer hellgrauen Fläche dargestellt.

- Als Grundsatz wird zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03.2 formuliert: „Die unbelasteten Waldränder sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten mit einer 100 m breiten Schutz- und Pufferzone von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werde. Eine Unterschreitung dieses Abstandes soll mit der zuständigen Waldbehörde abgestimmt werden, wobei insbesondere die Aspekte der Gefahrenabwehr beachtet werden sollen."
  In der Begründung heißt es dazu weiter: „Als unbelastet gelten solche Waldränder, die z. B. nicht durch vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Leitungen geprägt sind. […] Eine Unterschreitung auf den zur Gefahrenabwehr notwen[d]igen Mindestabstand von 35 m ist möglich, wenn in Abstimmung mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes nachgewiesen werden kann, dass

der Schutzbereich des betroffenen Waldrandes durch die Planung nicht berührt wird (z. B. bei Waldflächen in Siedlungsbereichen) und für die geplante Nutzung keine Alternativflächen zur Verfügung stehen."

1.4.2 Siedlungsentwicklung

1.4.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die Stadt Hameln hat im Jahr 2020 das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 beschlossen (ISEK 2020). Darin sind keine planungsrelevanten Ziele für das Plangebiet enthalten.

1.4.2.2 Tourismuskonzept

Für die Stadt Hameln wird derzeit ein Tourismuskonzept ausgearbeitet, um langfristig und nachhaltig Leitlinien für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich aufzustellen. Ein solches Konzept kann beispielsweise Aussagen dazu treffen, in welchen Teilgebieten bestimmte Freizeit-, Tourismus- oder Erholungsfunktionen gestärkt und welche Maßnahmen nach dem Willen der Gemeinde hierzu ergriffen werden sollen. Solche Konzepte sind als Abwägungsmaterial in die städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB einzustellen, wenn sie durch den Gemeinderat (hier: Rat der Stadt Hameln) als Entwicklungskonzept beschlossen worden sind. Dies ist bis zum Abschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

1.4.2.3 Bauleitplanung

Als Reaktion auf entsprechenden Bedarf hat der Gesetzgeber das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung als wichtigen Belang anerkannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Im Außenbereich sind Camping- und Zeltplätze nicht privilegiert, so dass es wegen des erheblichen Bedarfs an Erholungsmöglichkeiten städtebaulich sinnvoll ist, der Bevölkerung planerisch gesicherte Standorte anzubieten.

Flächennutzungsplan

Die Wiesenfläche im südlichen Teil des Plangebietes ist im Jahr 2003 im Zuge der 27. Flächennutzungsplanänderung als ‚Sondergebiet, das der Erholung dient' (§ 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: ‚Camping, Wochenendhäuser und Freizeit' dargestellt worden (s. Abb. 3). Im Gegenzug wurden im Süden großflächige Zeltplatz- und Wochenendhausgebiete zwischen dem Campingplatz und Bannensiek wieder als ‚Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

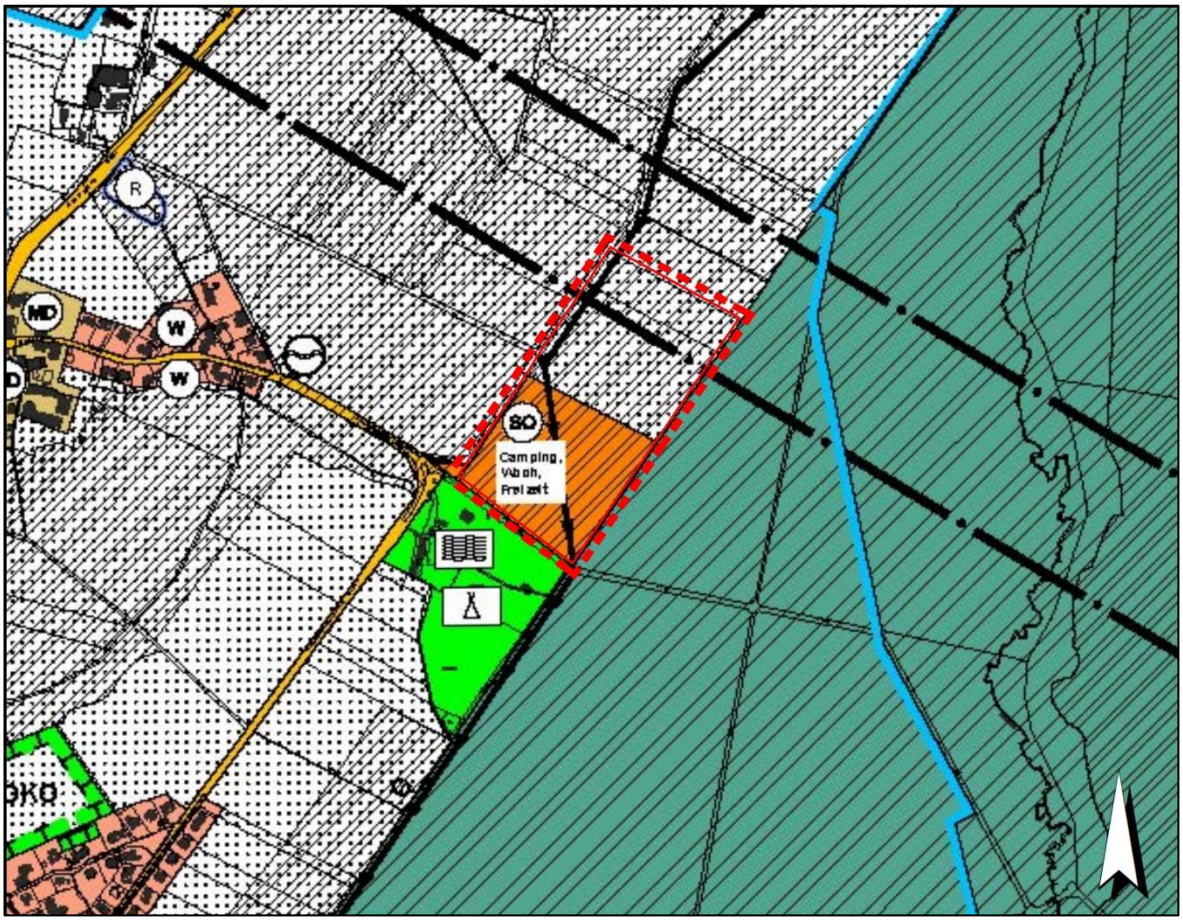

Abb. 3 Wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Hameln
(Stand: Neubekanntmachung vom 06.01.2020) mit Darstellung Geltungsbereich 19. Änderung *(rot umgrenzt)*
(Ausschnitt, unmaßstäblich vergrößert)
Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, www.lgln.de © 2019 LGLN

Der nördliche Teil (Acker) des Geltungsbereichs ist als ‚Fläche für Landwirtschaft' *(Punktschraffur)* dargestellt. Der Geltungsbereich liegt in einem ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt' *(enge Doppelschrägschraffur)* sowie im ‚Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG) Halvestorf' *(hellblaue Linie)*.
Der östlich angrenzende Wald ist ‚Fläche für die Forstwirtschaft' *(blaugrüne Fläche)* sowie ‚Gebiet, dass die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt' *(weite Doppelschrägschraffur)*. Eine Ferngasleitung *(schwarze Pfeillinie)* verläuft durch das Gebiet, im Norden ragt das Plangebiet in eine ‚Richtfunktrasse (RfT)' *(schwarze Strichpunktlinie)*.

Der südlich an den Geltungsbereich angrenzende Bereich mit Campingplatz und Freibad wird im Flächennutzungsplan als ‚Grünfläche' mit der Zweckbestimmung ‚Campingplatz' bzw. ‚Badeplatz, Freibad' dargestellt.

Der westlich gelegenen Kreisstraße 58 wird im Flächennutzungsplan die Darstellung ‚Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen' zugeordnet.

Bebauungsplan

Nachfolgend zur 27. Flächennutzungsplanänderung von 2003 war die Aufstellung eines Bebauungsplans beabsichtigt, dies ist bisher nicht erfolgt. Bebauungspläne liegen weder für das Plangebiet noch benachbart vor.

1.4.3 Natur und Landschaft

Waldgesetze

Nach § 8 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) müssen Behörden bei Planungen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Waldfunktionen berücksichtigen und - konkret in Niedersachen - die Anstalt Niedersächsische Landesforsten bereits in der Vorbereitungsphase unterrichten und im Weiteren beteiligen.

Mit dem zuständigen Forstamt Oldendorf sowie der Unteren Waldbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont wurde die Planung im Vorfeld abgestimmt. Hierzu fand auch eine Ortsbesichtigung im Dezember 2022 statt. Insbesondere der Waldabstand wurde dabei vertiefend diskutiert und einer Unterschreitung eines 35 m Abstandes (s. Kap. 1.4.1 Raumordnung) ausschließlich für Zelten / Campen unter bestimmten Voraussetzungen (s. Kap. 5.3.2 Wald und Forstwirtschaft) seitens der Behörden zugestimmt. Gesetzlich ist der Waldabstand in Niedersachsen nicht geregelt.

Landschaftsplanung

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind das niedersächsische Landschaftsprogramm (LAPRO 2021) sowie der Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (LRP 2007) anzuführen. Das LaPro trifft Aussagen zur Bedeutung des angrenzenden Waldes, der LRP u. a. zur Eignung der Flächen als Landschafts- und Naturschutzgebiete. Nähere Angaben finden sich im Umweltbericht (Kap. 8.2.2.2).

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Weserbergland“, der sich von Rinteln, über Obernkirchen und Salzhemmendorf bis nach Bad-Pyrmont erstreckt und das gesamte Gebiet der Stadt Hameln beinhaltet. Der Naturpark ist eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Es handelt sich um großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen und sich zugleich besonders für Erholung und Naturerleben eignen. Die Aufgabe des Naturparks besteht vor

allem darin, Natur und Landschaft mit den Menschen und für die Menschen zu bewahren und zu entwickeln. Dazu gehören u. a. Umweltbildungsangebote, touristische Infrastruktur und Besucherinformationen.

Andere Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ liegt in rd. 4,6 km Entfernung zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen, weil das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die sehr lokal begrenzten Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele dieses Gebietes über diese Distanz erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebietes (TGG) und des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) „Halvestorf“. Die Abgrenzung des TGG wie in Raumordnungsplänen und im Flächennutzungsplan dargestellt, basiert auf Angaben zum Einzugsgebiet aus dem hydrogeologischen Gutachten beim Bau des um 1965 gebauten Brunnens. Auf der Grundlage eines aktuellen hydrogeologischen Gutachtens erarbeitet die zuständige Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln derzeit die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes. Das förmliche Verfahren soll dazu in 2023 eingeleitet werden. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist die Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebietes gemäß Entwurf von März 2022 nachrichtlich wiedergegeben. Demnach kann die Grenze des Wasserschutzgebietes an dieser Stelle voraussichtlich bis an die nördliche Grenze des Plangebietes zurückgenommen werden. Das Plangebiet läge dann am äußersten nordöstlichen Rand des Wasserschutzgebietes, welches sich weit nach Süden erstreckt. Derzeitig Begünstigte für die Wasserförderung sind die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH.

2 Standortvergleich / Standortbegründung

2.1 Standortauswahl

Folgende Argumente sprechen für die Entwicklung des gewählten Standortes als Sondergebiet Erholung (SO-Gebiet) mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet:

- Die für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehenen Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum des Campingplatzbetreibers. Die weiteren Grundstücke stehen für einen Kauf zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung.
- Das Plangebiet grenzt unmittelbar an andere Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Campingplatz, Freibad) und ergänzt diese sinnvoll unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur.
- Ein Teil des Plangebietes ist bereits als Sondergebiet Erholung (mit weitreichenden Zweckbestimmungen) über den Flächennutzungsplan rechtswirksam vorbereitet, eine Weiterentwicklung nach Norden drängt sich auf.
- Das Plangebiet ist bereits über den städtischen Pferdeweg im Süden voll erschlossen, der wiederum über kurze Distanz die Verbindung zur Kreisstraße K 58 herstellt. Ergänzend soll der landwirtschaftliche Weg im Westen zur Erschließung genutzt werden (gesonderte Vereinbarungen mit Realverband erforderlich). Versorgungsleitungen sowie Schmutzwasserkanäle liegen an, Anschlussleitungen sind bereits weit in das Gelände hinein verlegt.
- Das Plangebiet weist eine hohe touristische Attraktivität für naturverbundene Gruppen auf. Dabei spielen insbesondere die Nähe zum Wald und der Blick in die Landschaft eine entscheidende Rolle - auch im Wettbewerb mit den wenigen anderen Gruppenplätzen ähnlicher Dimension in Deutschland. Diese befinden sich sämtlich in unmittelbarer Nähe zu Waldgebieten und Waldrändern.
- Aufgrund der von Wohnsiedlungen abgerückten Lage lassen sich Immissionskonflikte vermeiden.
- Der Standort erweist sich aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Norden bzw. der bereits vorhandenen Zeltplatznutzung im Süden überwiegend als naturschutzfachlich relativ konfliktarm. Zu berücksichtigen ist aber die Lage zum Wald.
- Das SO-Gebiet ist für eine ausschließlich saisonale Nutzung über einzelne Tage und Wochen vorgesehen, wie sie vor Ort bereits im südlichen Plangebietsteil erlebbar ist. Es entspricht damit keinem klassischen, kleinteilig gegliederten, teils dauerhaft mit fest

installierten Wohnwagen bestandenen und nach außen abgegrenztem, intensiv genutztem Campingplatz wie dem südlich gelegenen Areal. Die meiste Zeit des Jahres wird sich das Gelände als große Wiese mit randlichen Gehölzstrukturen und einzelnen Bäumen darstellen.

Als Voraussetzung für die Festsetzung von erforderlichen SO-Gebieten, die der Erholung dienen, wird gesehen, dass geeignete Standorte zur Verfügung stehen, die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, und dass die Standorte bei der Abwägung mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz wie Schutz der nicht vermehrbaren Naturgüter (Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers, Naturschutz und Landschaftspflege, Boden, Fläche) und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigung, in Einklang gebracht werden können. Das wird an diesem Standort als gegeben angesehen.

2.2 Standortalternativen / Möglichkeiten der Innenentwicklung

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der direkten Nähe zum vorhandenen Campingplatzareal bieten sich für den Campingplatzbetreiber keine Alternativstandorte an, ein großer Teil der Fläche ist bereits Sondergebiet Erholung. Eine Entwicklung in andere Richtungen lässt sich aus Gründen der Topographie (stärker geneigte Hänge) kaum umsetzen und wäre mit einem Heranrücken an schutzbedürftige Wohnsiedlungen verbunden. Entsprechende Bereiche waren großflächig zwischen derzeitigem Campingplatz und Bannensiek im ursprünglichen Flächennutzungsplan rechtswirksamen enthalten, wurden aus den o. g. Gründen mit der 27. Änderung aber wieder zurückgenommen.

Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Hameln scheiden als Alternativflächen grundsätzlich aus, da Lage und Verfügbarkeit der Flächen bei der vorliegenden Planung entscheidende Kriterien für die Flächenauswahl sind.

2.3 Fazit

Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird seitens der Stadt Hameln der Entwicklung eines Sondergebiets Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ an dieser Stelle Vorrang eingeräumt gegenüber den erkannten Belangen

insbesondere des Flächen- und Bodenschutzes und des Landschaftsschutzes (Innen- vor Außenentwicklung, Schutz des Waldes). Der Rückgriff auf den Außenbereich, die sehr geringflächige zusätzliche Bodenversiegelung und die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) im Norden sind - wie im Folgenden weitergehend erläutert - gut begründet und lassen sich durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auf den notwendigen Umfang begrenzt.

3 Erläuterung der Darstellungen

In der Planzeichnung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Geltungsbereich als Sonderbaugebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ dargestellt. Entsprechend zurückgenommen werden die Zweckbestimmungen ‚Wochenendhäuser‘ und ‚Freizeit‘, die für den südlichen Teil deutlich weitergehende Nutzungen vorbereitet haben.

Unverändert wurden für den Geltungsbereich aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen: der Verlauf von Gasfernleitung und Richtfunktrasse, das Trinkwassergewinnungsgebiet und das Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

4 Flächenbilanz

Die Fläche des Änderungsbereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 7,2 ha Sondergebiet Erholung, Zweckbestimmung Campingplatzgebiet.

5 Auswirkungen der Bauleitplanung

5.1 Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in der Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) niedergelegt. Das Regionale Raumordnungsproramm (RROP) des Landkreises Hameln-Pyrmont liegt als Entwurf (2021) vor.

Dem Mittelzentrum Hameln wird im RROP die besondere Entwicklungsaufgabe ‚Tourismus' zugewiesen. Hier ist der „regionale Tourismus zu sichern und zu entwickeln sowie vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen." Dieser Aufgabe kommt die Stadt mit der vorliegenden Planung nach. Durch die Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes kann ein regional bedeutsames Unternehmen im Bereich Tourismus gesichert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Die touristischen Potenziale der Stadt Hameln können insbesondere im Bereich des Jugend- und Gruppentourismus erweitert und ein besonderes, bundesweit seltenes Angebot für naturverbundene, sozial engagierte Gruppen erhalten bzw. ausgebaut werden. Aufgrund des Schwerpunktes als saisonal genutzter Zeltlagerplatz, der der landschaftsbezogenen Erholung dient, wird die Erholungslandschaft und ihre natur- und erholungsbezogene Funktion vor allem nicht beeinträchtigt, sondern gefördert.

Zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft siehe Kap. 5.3.1 (landwirtschaftliche Belange).

Siedlungsentwicklung

Mit der Ausweisung des Campingplatzgebietes wird der vorhandene Campingplatz konsequent und städtebaulich nachvollziehbar nach Nordosten fortentwickelt. Der Standort eignet sich für diese Nutzung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, der bestehenden Nutzung und der vorbereitenden Bauleitplanung (27. Änderung Flächennutzungsplan) in besonderem Maße.
Durch den Abstand, den das neue Campingplatzgebiet von der nächstgelegenen Wohnbebauung einhält, wird dem in § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerten Trennungsgrundsatz Rechnung getragen.
Aus diesen Gründen dient die Planung einer sinnvollen und vorausschauenden Entwicklung der naturverbundenen touristischen Infrastruktur der Stadt Hameln.

5.2 Wirtschaft

Der Erhalt bzw. die Erweiterung der Nutzung im Geltungsbereich als saisonaler Camping- und Zeltplatz ermöglicht eine zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Aufstellung des vorhandenen Campingplatzes. Davon profitieren sowohl die Stadt als auch der Campingplatzbetreiber. Durch regionale Wertschöpfung (beispielsweise durch Buchung regionaler Caterer oder Zeltverleiher) ergeben sich zusätzlich positive wirtschaftliche Effekte aus der Nutzung. Die große wirtschaftliche Bedeutung für Stadt und Region wird mit Stellungnahme der Hameln Marketing und Tourismus GmbH (HMT) vom 02.05.2023 bestätigt und mit verschiedenen Daten belegt. Zudem wird auf die wichtige Schließung von Angebotslücken der Stadt Hameln im Bereich naturnahes Reisen, Jugendfreizeiten, nachhaltiger Tourismus hingewiesen.

5.3 Land- und Forstwirtschaft

5.3.1 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung zur Entwicklung eines Sondergebietes Erholung werden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei dem vorhandenen Boden handelt es sich um eine flache Pseudogley-Parabraunerde aus Löß bzw. Lehm und damit in großen Teilen um Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Es ist beabsichtigt, den nördlichen Teil des Geltungsbereichs (derzeitige Ackerfläche) im RROP als ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials' festzulegen.

Eine Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für die Ausweisung von Baugebieten ist nur zu rechtfertigen, da es sich bei der geplanten Erweiterung des Campingplatzes um ein standortgebundenes Vorhaben handelt und sich geeignete Alternativstandorte nicht anbieten (s. Kap. 2 Standortvergleich/-begründung). Die in Anspruch genommene Fläche ist mit 2,55 ha vergleichsweise gering. Seitens der Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 03.05.2023) wird der Flächenverlust grundsätzlich kritisch gesehen. Dies führt zu einer regionalen Verknappung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und erhöht den Druck auf den regionalen Bodenmarkt. Da es sich um eine Erweiterung eines standortgebundenen Betriebes handelt, wird die Inanspruchnahme dieser Fläche allerdings als nachvollziehbar eingestuft.

Der Grunderwerb soll über privatrechtliche Verträge mit dem Eigentümer erfolgen. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht.

5.3.2 Wald und Forstwirtschaft

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein größeres Waldgebiet auf einem alten und somit besonders schützenswerten Waldstandort (LBEG 2023, s. Kap. 9.1.3).

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Hameln-Pyrmont von 2021 sieht ebenso wie das Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) grundsätzlich einen Waldabstand von 100 m vor, wobei eine begründete und abgestimmte Unterschreitung unter Berücksichtigung der Gefahrenabwehr möglich ist:

Gemäß RROP 3.2.1 03.2 sollen die unbelasteten Waldränder aufgrund ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Funktionen mit einer 100 m breiten Schutz- und Pufferzone von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werde. „Eine Unterschreitung dieses Abstandes auf den zur Gefahrenabwehr notwenigen Mindestabstand von 35 m ist möglich, wenn in Abstimmung mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes nachgewiesen werden kann, dass der Schutzbereich des betroffenen Waldrandes durch die Planung nicht berührt wird (…) und für die geplante Nutzung keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.“ (RROP E 2021, Begründung; s. a. Kap. 1.4.1).

Neben den Belangen der Raumordnung sind die Belange der Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB unmittelbar zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Bauleitplanung hat zudem aufgrund des Bauordnungsrechts das Rücksichtnahmegebot und das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten.

Die Befürchtungen der Forstwirtschaft sind, dass ein geringer Waldabstand zu Bewirtschaftungserschwernissen führt, da erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung gestellt werden, bei der Holzernte die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann und unter Umständen nur noch unter Einsatz von Forstspezialschleppern und Seilwinde in den Wald hinein gefällt werden kann. Darüber hinaus drohen dem Waldbesitzer ordnungsrechtliche Gefahrenabwehrverfügungen, Schadensersatzansprüche des Bauherrn sowie u. U. nachbarrechtliche Streitfragen aufgrund des § 910 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hinsichtlich Baumüberhang.

Das Baugesetzbuch verlangt zudem eine besondere Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6 Nr. 1). Die Niedersächsische Bauordnung präzisiert dies noch, da bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (§ 3 NBauO). Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume und abbrechende Äste infolge Windwurfs auf bauliche Anlagen oder Aufenthaltsbereiche von Personen im Fallbereich des Stammes und nicht nur der Krone von

hochwüchsigen Waldbäumen stehen bzw. dort errichtet werden sollen. Hinzu kommt die Gefahr von Grünbruch.

Diese Rahmenbedingungen vorausgeschickt, erscheint nach eingehender Prüfung im vorliegenden Einzelfall dennoch eine Unterschreitung des 100m-Waldabstandes mit dem Campingplatzgebiet und nur für Zelten / Campen auch des 35m-Abstandes aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:

- bezogen auf die Gesamtlänge des Waldrandes nur kurzer Abschnitt, in dem die Übergangsfunktion gestört sein wird und das auch nur zeitweise (Ausweichmöglichkeit) aufgrund saisonaler Nutzung des Camping- und Zeltplatzes,
- derzeit kein Vorkommen besonders störempfindlicher Tierarten,
- Störwirkungen (Betreten, Lärm, Licht) werden durch vorgelagerte, dichte, 10 m breite Anpflanzung weitestgehend vermieden, ökologische Funktionen des Waldrandes werden durch die Anpflanzung unterstützt, bisherige Stoffeinträge aus der Landwirtschaft entfallen,
- Beleuchtung erfolgt zurückhaltend, insektenfreundlich, nur soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, in größerem Abstand zum Wald (Mindestabstand 35 m),
- Lagerfeuer werden (gemäß betrieblicher Organisation und Vorgabe, kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung) nur unter Aufsicht und bei geeigneten Verhältnissen gestattet, ein Mindestabstand (35 m) ist einzuhalten,
- das Landschaftsbild ist in der Gesamtbetrachtung nicht wesentlich betroffen: kurzer Abschnitt, kaum Blickbeziehung aus weiterer Umgebung durch Hanglage, durch randlich vorhandene und geplante Eingrünung ist die Nutzung überwiegend verborgen, auch gegenüber dem Feldweg der zur Naherholung genutzt wird,
- die Klimafunktion des Waldrandes wird durch die Nutzung nicht wesentlich beeinflusst und stellt eine wesentliche Attraktivität und Qualität für den Camping-/Zeltplatz dar.
- Bewirtschaftungserschwernisse Forst lassen sich durch Abstimmung vermeiden (Forstarbeiten erfolgen außerhalb der Zeltplatzsaison),
- sonstige Belastungen des Waldbesitzers (Forstgenossenschaft) werden vertraglich geregelt (u. a. jährliche Baumkontrolle durch qualifizierte Personen seitens Platzbetreiber, Übernahme Verkehrssicherungspflicht, Haftungsausschluss, Regelung zu evtl. Habitatbäumen etc.),

- die Vereinbarung wird vorsehen, dass Waldbäume nicht vorsorglich gefällt, sondern nur im notwendigen Umfang gepflegt werden (beispielsweise Entfernung von Totholz aus dem Kronenbereich, Kappen abgestorbener Kronenbereiche), die Waldsilhouette und deren Wirkung (Schattenwirkung) ist für die Attraktivität des Sondergebietes von entscheidender Bedeutung und liegt im Interesse des Campingplatzbetreibers,
- keine ortfesten Gebäude (z. B. Sanitäranlagen) näher als 100 m zum Wald,
- keine Schaffung von dauerhaften Wohnverhältnissen,
- Erholungs- und Freizeitnutzung steht im Vordergrund, die regelmäßig in oder an Wäldern erfolgt,
- Gefahrenminimierung durch regelmäßige, dokumentierte Baumkontrollen und Beseitigung von Totholz aus dem Kronenbereich, sofern davon eine Gefährdung ausgeht,
- Wald steht entgegen der Hauptwindrichtung, Windbrüche und Windwürfe nur in Richtung Wald zu erwarten,
- Platzräumung bei Sturm oder Brand jederzeit möglich, erprobtes Evakuierungskonzept (u. a. Sporthalle/Bürgerzentrum Halvestorf) bei Unwetterwarnungen,
- Grünbruch (auch bei Windstille) kann trotz Baumkontrollen vorkommen, Zelten und sonstige Aktivitäten im Kronenbereich werden durch die Anpflanzung aber sicher ausgeschlossen,
- für einen wirtschaftlichen Betrieb und aufgrund der Flächenzuschnitte und Aufstellformen ist eine vollständige Ausnutzung des Geländes (inkl. 35m-Abstandsbereich bis an die Anpflanzung) erforderlich, der Verlust des 10m-Streifens stellt bereits eine relevante Reduzierung für den Betreiber dar,
- die Waldrandnähe (insb. 35m-Abstandsbereich) stellt einen besonderer Standortvorteil, v. a. für naturverbundene Gruppen wie Pfadfinder, Wald- und Naturschutzjugenden und aufgrund von Schatten, Frischluft und Kühle für weitere Gruppen dar,
- sowieso handelt es sich überwiegend um Zeltlagernutzungen mit sozialer Funktion und Bedeutung, für die von einer sozialen Adäquanz und Akzeptanz auszugehen ist und für die es deutschlandweit nur wenige Standortalternativen gibt,
- besser geeignete Alternativflächen mit größerem Waldrandabstand stehen im Umfeld nicht zur Verfügung.

Diesen Argumenten folgend, stimmen gemäß den im Vorfeld geführten Gesprächen sowohl die Raumordnungsbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) einer Unterschreitung des 100m-Abstandes zu sowie die Untere Waldbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) und die zuständige Landesforst Oldendorf der Unterschreitung des 35m-Abstandes. Dies insbesondere aufgrund der Art der Nutzung (keine dauerhaften Wohnverhältnisse, saisonale Nutzung), der Evakuierungsmöglichkeit bei Unwetter / Sturm, der Lage des Waldes entgegen der Hauptwindrichtung, des Ausschlusses von Nutzungen unter dem Kronenbereich, einer breiten, Anpflanzung vor dem Wald und der regelmäßig vorgesehenen Baumkontrollen (s. a. Stellungnahme der Untere Waldbehörde, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 02.05.2023 und Stellungnahme der Landesforsten (Forstamt Oldendorf) vom 03.04.2023). Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan neben vertraglichen Regelungen und Grunddienstbarkeiten vorzusehen.
Seitens der Forstgenossenschaft Lachem als Eigentümerin des angrenzenden Waldes liegt die Zustimmung zur Planung vor (Stellungnahme vom 29.04.2023), unter der Voraussetzung, dass ein privatrechtlicher Vertrag zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht mit dem Campingplatzbetreiber abgeschlossen wird, abgesichert durch eine Grunddienstbarkeit. Dies empfehlen auch Landvolk (02.05.2023) und Landesforsten (Forstamt Oldendorf 03.04.2023).

5.4 Jagd

Das gesamte Plangebiet gehört zum Jagdbezirk „Gemarkung Halvestorf“. Grundsätzlich steht das geplante Campingplatzgebiet einer ordnungsgemäßen Jagd im Plangebiet nicht entgegen, da die Jagdzeiten ohnehin überwiegend in den Herbst- und Wintermonaten einzuordnen sind und dann kein Camping- und Zeltplatzbetrieb im Geltungsbereich stattfindet. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) zählen zu den befriedeten Bezirken nur eingefriedete Campingplätze. Es bestehen bereits enge Abstimmungen des Campingplatzbetreibers mit der örtlichen Jägerschaft, damit Konflikte vermieden werden. Gleichzeitig liegt eine Bejagung im Interesse des Campingplatzbetreibers um Wildschäden (beispielsweise durch Wildschweine) zu begrenzen.

5.5 Ver- und Entsorgung

Der Standort ist durch diverse Ver- und Entsorgungsleitungen umfassend und leistungsfähig erschlossen. Zur Oberflächenentwässerung s. Kap. 5.8 Wasserwirtschaft.

Für den regulären Betrieb des geplanten Campingplatzgebietes reicht die Kapazität des vorhandenen Schmutzwasserkanals grundsätzlich aus. Bei größeren Veranstaltungen werden mobile Sanitärlösungen eingesetzt, so dass der Schmutzwasserkanal nicht überlastet wird. Im Rahmen des Entwässerungsantrages zum Baugenehmigungsverfahren werden die Einleitungsmengen des Schmutzwassers zu prüfen sein. (s. Stellungnahme Abwasserbetriebe vom 02.05.2023).

Im nördlichen Teil des Plangebietes verlaufen parallel zum Feldweg in der Ackerfläche eine Hauptwasserleitung (DN 200 PVC) vom Brunnen Halvestorf nach Hameln sowie eine Ferngasleitung (DN 300 Stahl), die Anfang der 1980er Jahre in einem gemeinsamen Rohrleitungsgraben verlegt wurden. Die Leitungen werden jeweils von stromführenden Steuerungskabeln begleitet. Während die Wasserleitung auf Höhe eines Feldweges (Flurstück 233) nach Nordwesten abknickt, quert die Gasleitung nach Südosten das Plangebiet, um unmittelbar vor dem Wald nach Südwesten zu verschwenken. Die Leitungen sind durch Grunddienstbarkeiten gesichert und inklusive Schutzstreifen (3 m beiderseits der Rohrachse) frei von Überbauung und Gehölzpflanzungen sowie jederzeit zugänglich zu halten.

Am Pferdeweg befindet sich eine Anschlussleitung für Trinkwasser (DN 125 PVC) mit einem Hydranten zur Löschwasserentnahme. Außerdem sind dort Strom- und Telekommunikationsleitungen vorhanden.

Die Flächen im Plangebiet wurden in den 1980er Jahren umfänglich drainiert. Die Drainageleitungen sind weiterhin funktionstüchtig, bleiben erhalten und gewährleisten die vorgesehenen Nutzungen.

Die Abfallentsorgung erfolgt wie bisher am Pferdeweg.

Das Plangebiet ist für Rettungskräfte von Süden über den Pferdeweg mit 4 Zufahrten sowie über den landwirtschaftlichen Weg im Westen mit mindestens 2 Zufahrten gut erreichbar. Für den landwirtschaftlichen Weg soll der Rettungsweg per öffentlicher Baulast gesichert werden.

Höhere Bauwerke, die die Richtfunkstrecke im Norden tangieren könnten, sind auf dem Gelände nicht vorgesehen.

5.6 Verkehr

Straßenverkehr

Das Gebiet verfügt über eine leistungsfähige Verkehrserschließung über die Kreisstraße K 58 (Bannensieker Straße / Freibadstraße) und den angrenzenden Pferdeweg. Der nördliche Bereich des Campingplatzgebietes soll ergänzend über das Flurstück 234 (landwirtschaftlicher Weg) erschlossen werden. Da das Flurstück im Eigentum des örtlichen Realverbandes liegt, ist eine Nutzung des Weges für die gewerblichen Zwecke des Campingplatzbetriebes privatrechtlich zu klären. Neben einer Grunddienstbarkeit ist auch die Eintragung einer öffentlichen Baulast zur Absicherung eventueller Rettungswege vorgesehen.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der westlich an das Plangebiet angrenzende und als ergänzende Zufahrt vorgesehene Wirtschaftsweg (Flurstück 234) wird für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, insbesondere aber in Verbindung mit einem nach Westen gerichteten Feldweg (Flurstück 233). Auf dem Steigungsabschnitt zwischen Kreisstraße und besagtem Feldweg findet kaum landwirtschaftlicher Verkehr statt. Von einer Beeinträchtigung durch den sporadischen Verkehr zum Campingplatzgebiet ist nicht auszugehen.

Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Eine Bushaltestelle des Nahverkehrsverbundes Hameln-Pyrmont liegt unmittelbar auf Höhe der Einmündung Pferdeweg angrenzend an der K 58. Diese ist somit auf sehr kurzem Weg vom Plangebiet aus erreichbar. Hier verkehren die Buslinien 4 und 94, die an Schultagen stündlich, an Wochenenden sporadisch bedient werden und eine direkte Verbindung in die Kernstadt von Hameln und somit die Verknüpfung des Campingplatzgebietes zu den touristischen Attraktionen Hamelns mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen. Eine Fahrt in die Innenstadt bzw. zum Bahnhof dauert rd. 20 bzw. 30 Minuten.

Rad- / Fußverkehr

Für den Rad- bzw. Fußverkehr ist das Plangebiet insbesondere über das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Hierüber ist eine schnelle Verbindung über den Radweg an der Hoper Straße zum Weserradweg gegeben. Alternativ kann eine Route durch den Wald gefahren werden, die zum Stadtteil Wangelist führt. Beispielsweise kann dann von hier aus ebenfalls bequem der Weserradweg erreicht werden.

5.7 Immissionsschutz

5.7.1 Vorbelastungen

Sämtliche Wohngebiete der Ortschaften Halvestorf und Bannensiek liegen in einiger Entfernung zum Plangebiet (mindestens rd. 300 m bzw. 550 m Entfernung). Die angrenzende Kreisstraße 58 weist eine geringe Nutzungsfrequenz auf und besitzt kein Potenzial für eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen. Es sind zudem keine belastungsrelevanten Schadstoffkonzentrationen aus dem Kfz-Verkehr zu erwarten.

Lärmvorbelastungen des Plangebietes stellen der vorhandene Campingplatz und das danebenliegende Freibad dar, die aber lediglich eine geringe Geräuschwirkung auf das Plangebiet haben und zum selben Betreiber und Vorhabenträger gehören (keine „Nachbarschaft“ im gesetzlichen Sinne). Im Plangebiet finden derzeit bereits große Zeltlager ohne Konflikte mit den Campingplatznutzern im Süden statt.

Grundsätzlich besteht bei Campingplätzen keine besondere Störanfälligkeit, insbesondere keine nach der Eigenart des Baugebietes unzumutbare Belästigungen oder Störungen. Nur aus der Nutzung selbst heraus treten entsprechend dem Wesen der Campingplätze und den Gewohnheiten sowie dem häufigeren Wechsel und Verhalten der Platznutzer erwartbare Störungen auf. Darauf kann durch betriebliche Organisation (Anordnung von Gruppen zueinander, Platzordnung) und frühzeitige Information der Gäste über die Platznutzung bei Buchung reagiert werden.

5.7.2 Beurteilung der Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung kann es zu unregelmäßig auftretenden Lärmwirkungen an wenigen Tagen im Jahr kommen, insbesondere wenn größere Zeltlager veranstaltet werden, ggf. auch mit kleineren Bühnen oder Open-Air-Musik. Alle genannten Nutzungen wurden jedoch in den letzten Jahren bereits auf der Fläche etabliert und haben zu keinen bekannten Konflikten mit den umliegenden Siedlungen geführt. In der Regel beschränkt sich die Geräuschkulisse eines Zeltlagers auf ein Maß, das nur sehr geringfügig in den Wohnsiedlungen wahrgenommen wird und keine dauerhafte oder erhebliche Störung darstellt. Dies wurde vorsorglich im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme überprüft (GTA 2023, s. Kap. 9.2.1 des Umweltberichts).

5.8 Wasserwirtschaft

Derzeit erfolgt die Entwässerung des hängigen Gebietes bei stärkeren Regenereignisse oder gesättigten Bodenverhältnissen breitflächig über die Oberfläche. Versickerndes Wasser bzw. Stauwasser über undurchlässigen Bodenschichten wird über Felddrainagen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gesammelt und in die vorhandenen Grabenstrukturen westlich und südlich außerhalb vom Geltungsbereich eingeleitet. Am östlichen Rand des Plangebietes nimmt eine nur noch rudimentär erkennbare Mulde im Flurstück 263 einen - kaum zu erwartenden - Oberflächenabfluss des ansteigenden Waldstücks auf. Eine Entwässerungsfunktion für den Zeltlagerplatz ergibt sich aufgrund der Höhenverhältnisse nicht, entgegen der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB, Stadt Hameln) vom 28.04.2023 und 02.08.2023. Während die Mulde etwa auf der Hälfte wiederum in eine Waldsenke führt, hat der südliche Abschnitt Anschluss an den Entwässerungsgraben am Pferdeweg. Die Mulde soll grundsätzlich erhalten bleiben (s. Stellungnahme UWB vom 28.04.2023 und 02.08.2023). Ein Ausbau als Entwässerungsgraben und die Beseitigung des aufgekommenen Bewuchses ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans stark begrenzten, überwiegend wasserdurchlässigen Überbauungen des Plangebietes kommt es zu keiner relevanten Erhöhung des Oberflächenabflusses. Anfallendes, unbelastetes Wasser kann flächig vor Ort versickern. Die bestehende Entwässerung kann unverändert fortgeführt werden. Am östlichen Rand bleibt die Mulde erhalten. Der Vorhabenträger beabsichtigt das Flurstück 263 zu erwerben und in die Waldrandbepflanzung zu integrieren, ohne die Mulde zu überpflanzen.

Bei Starkregenereignissen wird das den Hang hinabfließende Wasser vor der querverlaufenden, leicht erhöhten Gehölzpflanzung im Süden zurückgehalten und kann dort versickern. Überschüssiges Wasser gelangt nur verzögert in den hinterliegenden Graben parallel zum Pferdeweg. Aus den Starkregenereignissen vergangener Jahre haben sich bislang keine Konflikte ergeben. Weitergehende Festsetzungen zur Regenrückhaltung im Bebauungsplan sind demnach nicht erforderlich. Die Abwasserbetriebe regen einen Überflutungsnachweis an (Stellungnahmen vom 02.05.2023), was zum Entwässerungsantrag abgestimmt werden kann.

Zu den Oberflächengewässern und den Grundwasserverhältnissen des Plangebietes finden sich weitergehende Erläuterungen in den Kapiteln 9.1.4 und 9.2.4 des Umweltberichts.

5.9 Bauwirtschaft

Der Planbereich ist gemäß LBEG[3] formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet. Löslichen Gesteine sind in Tiefen ≤ 200m unter Geländeoberkante zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Erdfälle im Planungsgebiet sowie im näheren Umfeld sind nicht bekannt. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

5.10 Altablagerungen / Kampfmittel

Die Auswertung des thematischen Kartenservers des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2023) ergab keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altlasten im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Umgebung. Sonstige Hinweise auf vorhandene Altlasten liegen nicht vor.

Hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung wird vom Vorhabenträger vorsorglich eine Auswertung historischer Luftbilder (‚alliierte Luftbilder') beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beauftragt.

5.11 Baukultur / Denkmalschutz / Orts- und Landschaftsbild

Archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings nicht auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen,

[3] Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 28.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.12 Schutzgüter der Umweltprüfung

Ausführungen zu den Schutzgütern der Umweltprüfung finden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung). Es handelt sich um die Schutzgüter Menschen (insbesondere Gesundheit, Immissionen, Wohn- und Erholungsfunktionen); Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

6 Durchführung der Bauleitplanung

Die Planungskosten für die Aufstellung der Bauleitplanung werden vom Vorhabenträger getragen. Die Herstellung der CEF-Maßnahme (Feldlerche) wird mit dem Vorhabenträger in einem gesondert abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB entsprechend der textlichen Festsetzung in § 6.1 und der Beschreibung im Umweltbericht (Kap. 9.4.2.4. Begründung Bebauungsplan) geregelt. Sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z. B. bodenordnende Maßnahmen~~, städtebaulicher Vertrag~~) sind nicht erforderlich.
Da die Fläche mit Straßen und Leitungen bereits voll erschlossen ist, fallen keine Erschließungskosten an, die in den kommunalen Haushalt einzustellen wären. Eventuelle Kosten für Leitungsanschlüsse sind vom Bauherrn zu tragen.

7 Verfahren

Aufstellung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB am 11.03.2021 ortsüblich im Internet (Hinweisbekanntmachung in der Zeitung am 16.03.2021) bekannt gemacht.

Zur Ausarbeitung des Vorentwurfs wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um die Flurstücke 264 und 295/3 (Dreiecksfläche im Südwesten) reduziert. Für die dortige Streuobstwiese ergibt sich kein Bedarf für eine Überplanung. Die Sondergebietsdarstellung des wirksamen Flächennutzungsplans für diese sehr kleine Fläche kann im Rahmen einer Berichtigung zurückgenommen werden.
Das sehr schmale Flurstück 263 (Grabenparzelle) unmittelbar vor dem Wald wurde ergänzend aufgenommen, um die Planung sinnvollerweise bis an den Wald heranzuführen und somit dort abschließend, nachvollziehbar und eindeutig bestimmt notwendige Regelungen treffen zu können.

Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Schalltechnische Stellungnahme (GTA 2023) haben vom 03.04.2023 bis 02.05.2023 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 02.05.2023 aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Hinweise und Anregungen wie folgt berücksichtigt:

Die Hinweise der Abwasserbetriebe Weserbergland (Versickerung, Überflutungsschutz, Leistung SW-Kanal) und des Brandschutzes vom Landkreis Hameln-Pyrmont (Löschwasser, CPl-Woch-VO, Brandschutzkonzept) sind auf den Bebauungsplan bzw. das Baugenehmigungsverfahren bezogen und werden in jenen Verfahren weitergehend geprüft und berücksichtigt.
Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung seitens der Forstgenossenschaft Lachem, wird begrüßt und wurde in der Begründung aufgenommen (s. Kap. 5.3.2). Sie steht unter der Voraussetzung, dass ein privatrechtlicher Vertrag zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht mit dem Campingplatzbetreiber abgeschlossen wird, abgesichert durch eine Grunddienstbarkeit. Dies empfehlen auch Landvolk und Landesforsten (Forstamt

Oldendorf). Die Landesforsten halten einen Abstand von 10 m zum Wald bei der vorgesehenen Nutzung für ausreichend. Die Anpflanzung vor dem Wald wird im Bebauungsplan entsprechend auf 10 m verbreitert werden. Das Forstamt hält ebenso wie die zuständige Untere Waldbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont die Unterschreitung des 35m-Waldabstandes für grundsätzlich möglich, wenn entsprechende Regelungen auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. vertraglich getroffen werden (kein Zelten im Kronenbereich, Pflanzstreifen, Baumkontrollen, Waldgrenze nicht zulasten des Waldes verschieben).

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur formalen Erdfallgefährdungskategorie finden sich in einem gesonderten neuen Kap. 5.9 (Bauwirtschaft).

Die Hameln Marketing und Tourismus GmbH (HMT) befürwortet die Planung aus touristischen, ökologischen und sozial/strukturellen Gründen. Die große wirtschaftliche Bedeutung für Stadt und Region, die Schließung von Angebotslücken der Stadt (naturnahes Reisen, Jugendfreizeiten, nachhaltiger Tourismus), der CO_2-Vorteil, sowie die struktur- und soziokulturelle Relevanz und Bedeutung für Stadt und Ortsteil werden umfassend erläutert.

Die Landwirtschaftskammer hält den Flächenverlust für die Landwirtschaft für grundsätzlich kritisch, aber für nachvollziehbar wegen der Erweiterung eines standortgebundenen Betriebes. Der Verlust für die Landwirtschaft ist nach Ansicht der Stadt Hameln mit übrigen Belangen abzuwägen und wird in diesem Fall wegen der vergleichsweisen geringen Fläche (2,55 ha) und mangels Alternativen für vertretbar gehalten.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die Stadtwerke sowie die Untere Wasserbehörde (UWB, Stadt Hameln) weisen auf das geplante Wasserschutzgebiet und den besonderen Schutzbedarf des Trinkwassers hin. Zukünftige Vorhaben können nach Schutzgebietsverordnung ggf. genehmigungspflichtig sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

Der Realverband Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Halvestorf begrüßt die Planung für die Entwicklung des Ortes, die Erhaltung des Schwimmbades und der Gastronomie sowie für die Förderung des Vereinslebens. Er stimmt dem Erwerb des Flurstücks 263 durch den Vorhabenträger und einem Wegerecht für den Feldweg (Flurstück 234) zu, unter dem Vorbehalt der vertraglichen Umsetzung.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB, Stadt Hameln) sieht die Planung kritisch und verweist auf den Landschaftsrahmenplan (LRP), insbesondere auf den Schutz des Landschaftsbildes und der Waldrandentwicklung. Es werden Lebensraumverluste und Störwirkungen bei Bodenbrüter erwartet. Weitere Hinweise werden zum Bebauungsplan

gegeben: Eingrünungszeitpunkt, Feldlerchen, bauliche Anlagen, Beleuchtung etc.. Nach Ansicht der Stadt Hameln können die Auswirkungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden, minimiert und ausgeglichen werden. Naturschutzbelange werden berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung wird auf der Ebene Flächennutzungsplan die Erweiterung mangels Alternativen für vertretbar gehalten.
Die Untere Wasserbehörde (UWB, Stadt Hameln) weist darauf hin, den Graben am Wald zu erhalten und zu pflegen. Dies ist in Kap. 5.8 berücksichtigt.

Änderungen der Planung haben sich aus den Anregungen und Hinweisen nicht ergeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Zeltlagerplatz Halvestorf“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die Umweltinformationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.07. bis einschließlich 14.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Dauer der Auslegung wurde gegenüber der gesetzlichen Anforderung (1 Monat, mindestens aber 30 Tage) um 11 Tage verlängert. Grund für diese Verlängerung war, dass der Auslegungszeitraum überwiegend mit den niedersächsischen Sommerferien zusammenfiel (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung ging keine Stellungnahme zur Planung ein.

Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Information über die öffentliche Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 30.06.2023. Die Frist zur Stellungnahme wurde mit der öffentlichen Auslegung zeitgleich bis einschließlich 14.08.2023 festgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und es wurde eine Abwägung hierzu erarbeitet. Prüfergebnis und Beschlüsse sind in der Abwägungsunterlage dokumentiert. Die Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung sind zudem im Folgenden gekürzt wiedergegeben:

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur formalen Erdfallgefährdungskategorie und zur Nutzung des NIBIS-Kartenserver sind identisch zur

Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung und waren bereits im Kap. 5.9 (Bauwirtschaft) und bei den Hinweisen zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.
Die Hinweise des Landkreises Hameln-Pyrmont zum Brandschutz (Löschwasser, Brandschutzkonzept, identisch zur frühzeitigen Beteiligung) waren im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und sind im Baugenehmigungsverfahren weiter zu behandeln. Die Löschwassermenge wurde zwischenzeitlich geprüft und ist ausreichend für den Grundschutz.
Die untere Waldbehörde des Landkreises verweist auf die Risiken bei grundsätzlich möglicher Unterschreitung des 35m-Waldabstandes wie zum Vorentwurf geäußert. Die angesprochene vertragliche Regelung von Haftungsfragen ist vorgesehen und zum Baugenehmigungsverfahren über Grunddienstbarkeiten abzusichern.
Die Landwirtschaftskammer verweist auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und hält den Flächenverlust für die Landwirtschaft somit weiterhin für grundsätzlich kritisch, aber für nachvollziehbar wegen der Erweiterung eines standortgebundenen Betriebes. Der Verlust für die Landwirtschaft ist nach Ansicht der Stadt Hameln mit übrigen Belangen abzuwägen und wird in diesem Fall wegen der vergleichsweisen geringen Fläche (2,55 ha) und mangels Alternativen weiterhin für vertretbar gehalten.
Die Stadtwerke Hameln Weserbergland verweisen auf die notwendige Messung zur Prüfung der Löschwassermengenentnahme. Diese wird am 31.08.2023 nachgereicht. Demnach kann die geforderte Löschwasserentnahmemenge von 48m³/h aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB, Stadt Hameln) bestätigt den im Rahmen der Kartierungen erfassten Horst des Mäusebussards und verfügt über Information über eine regelmäßige Nutzung als Brutplatz. Sie befürchtet Störungen des Brutgeschehens und somit eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des Betretens des Waldrandes durch Zeltplatzbesuchende und fordert dies zu verhindern. Die vorgesehene Waldrandbepflanzung kann dies wirksam unterbinden, ein Zutritt über die Stirnseiten ist zu verhindern. Dazu soll die Eingrünung im Norden ohne Lücken, im östlichen Teil ebenfalls mit dornigen Gehölzen und Zaun angelegt werden. Die Nutzung aller derzeitigen Trampelpfade sollte z. B. durch abgelegtes Schnittgut / Baumstämme verhindert werden. Die Nutzenden sollten durch Platzordnung auf ein Betretungsverbot für den Waldrand außerhalb von Wegen hingewiesen werden. Da bereits der Großteil der Erweiterungsfläche genutzt werden, sind die Pflanzungen/Einzäunungen in diesen Bereichen vor der Saisoneröffnung 2024 umzusetzen (bevorzugt als Herbstpflanzung).

Das bestätigte regelmäßige Brutvorkommen des Mäusebussards ist im Umweltbericht ergänzt und in dessen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Satzungsfassung des

Bebauungsplans beurteilt worden (s. Kap.9.3.2.4). Störungsrelevante Abstände wurden geprüft. Neben dem Campingplatzgebiet befinden sich zwei Wege in geringerer Entfernung. Das regelmäßige Brutvorkommen belegt, dass die angeführten zahlreichen Trampelpfade und die nahegelegenen Waldwege das Brutgeschäft nicht stören. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen der Planung können zuverlässig ausgeschlossen werden.
Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf eine dichte Gehölzentwicklung ausgelegt mit u. a. einer vergleichsweise langen Standzeit des Wildschutzzaunes. Darüberhinausgehende Regelungen werden grundsätzlich für nicht erforderlich gehalten. Unweit der südlichen Stirnseite befindet sich mit dem Pferdeweg eine öffentliche Zuwegung zum Wald, so dass der Zutritt dort nicht eingeschränkt werden kann. Im Norden grenzt die Stirnseite der Abpflanzung direkt an einen Acker. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dort, am äußersten Ende der Camping- und Zeltlagernutzung in relevantem Umfang die Nutzenden einen Zugang über eine fremde und ackerbauliche genutzte Fläche verschaffen bzw. dies geduldet wird. Lücken in der nördlichen Eingrünung werden für erforderlich gehalten, um Durchsichten für das Landschaftserleben zu ermöglichen. Die Festsetzung wird aber daraufhin optimiert, dass auf den ersten 40 m im Anschluss an die Waldrandabpflanzung keine Lücken vorgesehen werden.
Das Aussprechen eines individuellen Betretungsverbotes für den Waldrand widerspricht dem gesetzlich jedem Menschen zugesicherten Betretungsrecht der freien Landschaft.
Die Festsetzungen zur zeitlichen Realisierung der Pflanzungen/Einzäunungen können erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der zur Nutzung erforderlichen Baugenehmigung Gültigkeit erlangen. Allerdings hat der Betreiber und Vorhabenträger zugesichert, die Maßnahmen bereits in der diesjährigen Herbst-Pflanzperiode umzusetzen.

Die Untere Wasserbehörde (UWB, Stadt Hameln) weist weiterhin darauf hin, den Graben am Wald zu erhalten. Dies ist in Kap. 5.8 berücksichtigt. Die ursprüngliche Forderung zur Pflege ist nicht mehr gegeben.
Seitens der Verkehrsabteilung der Stadt Hameln verweist auf zu klärende privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung des Realverbandsweges sowie der Zufahrten und der Breite des Pferdeweges für Rettungsfahrzeuge. Vertrag und Grunddienstbarkeit mit dem Realverband sind in Vorbereitung und zum Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, zum Realverbandsweg ist zusätzlich eine öffentliche Baulast vorgesehen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wird zum Baugenehmigungsverfahren weiter geprüft, erscheint grundsätzlich aber möglich (Breite Pferdeweg vor den ersten beiden Zufahrten 9 m). Realverbandsweg und Pferdeweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind somit kein Regelungsgenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Erschließung

des Baugebietes und weitere Nutzungen sind durch den öffentlich gewidmeten Pferdeweg grundsätzlich gegeben.

Fazit: Änderungen der Planung haben sich aus den Anregungen und Hinweisen nicht ergeben.

TEIL B (Begründung – Umweltbericht)

8 Einleitung des Umweltberichts

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die einzelnen Umweltschutzgüter als auch deren Wechselwirkungen untereinander. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.
Die Ausarbeitung des Umweltberichts erfolgt auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB).

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

8.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich im nördlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der südliche Teil (Flurstück 294/3) ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping, Wochenendhäuser und Freizeit“ dargestellt. Überlagert werden diese Darstellungen von einer Schraffur mit folgender Bedeutung: „Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen“.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. die Erhaltung und Erweiterung eines Jugend- und Gruppenzeltplatzes bzw. eines Camping- und Zeltplatzes (Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“) in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Campingplatz in Halvestorf zu schaffen.

Neben den hiermit verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen, siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3, werden auch folgende umweltbezogenen Ziele verfolgt:

- Prüfung der Belange des Umwelt- und des Artenschutzes.
- Erweiterung an einem vorhandenen Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts.
- Einer Erweiterung des vorhandenen Campingplatzareals soll der Vorzug gegenüber einer Neuausweisung in der freien Landschaft gegeben werden.
- Zur Vermeidung von naturschutzfachlichen Konflikten mit dem nahegelegenen Wald ist eine Anpflanzung / Waldrandentwicklung vorgesehen.

8.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich (7,2 ha; siehe Abb. 1) befindet sich westlich der Stadt Hameln im Ortsteil Halvestorf an der Kreisstraße 58 (Bannensieker Straße / Freibadstraße). Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg mit Seitengraben den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst wird im Norden von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) eingenommen, im Süden von einer Rasenfläche, die zu den angrenzenden Wegen in längeren Abschnitten durch Gehölzstreifen abgeschirmt ist. Die Gehölzpflanzungen ragen teilweise auch von Süden in die Fläche hinein. In einigen Abschnitten haben sich vor dem Waldrand Ruderalstreifen und ein Schlehengebüsch entwickelt.

In der Planzeichnung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ dargestellt. Nachrichtlich wiedergegeben ist der Verlauf der parallel zum Feldweg verlaufenden Wasser- und Gasfernleitungen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Gasleitung das Gelände. Nachrichtlich aufgenommen im Flächennutzungsplan ist das bestehende Trinkwassergewinnungsgebiet.

8.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

8.2.1 Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt sind. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im und im diesbezüglichen Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) sowie des besonderen Artenschutzes (§§ 44f BNatSchG) zu beachten.
Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Wald-, Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV) anzuwenden.

Die Art der Berücksichtigung dieser Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans ist in den weiteren Kapiteln des Umweltberichts im Einzelnen dargelegt.

8.2.2 Fachplanungen

8.2.2.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017[4]) und Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP E 2021, s. Kap. 1.4.1) formulieren folgende umweltbezogene Ziele:

- Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein ‚Vorranggebiet Trinkwassergewinnung' (LROP 2017; RROP E 2021). Hier sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen" (LROP 2017, 3.2.4 09).
- Für das Plangebiet wird im RROP (Entwurf 2021), zumindest in Teilen ein ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials' festgelegt. Dieses wird überlagert von einem ‚Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung' und zusätzlich von einem ‚Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft'.
- Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Wald, der im LROP als ‚Vorranggebiet Wald' festgelegt ist. Dieser ist laut LROP zu erhalten und zu entwickeln. Im RROP wird er als ‚Vorbehaltsgebiet Wald' festgelegt.

[4] Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, ausgegeben am 06.10.2017), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

- Waldränder sollen laut LROP (3.2.1 03) zudem „von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“.
- In den textlichen Erläuterungen zum RROP wird zur Sicherung der vielfältigen Waldrandfunktionen eine Schutz- und Pufferzone zum Waldrand von 100 m gefordert, die von jeglicher Bebauung und von störenden Nutzungen freigehalten werden soll. In der Begründung zum RROP wird dies durch folgenden Satz relativiert: „Eine Unterschreitung auf den zur Gefahrenabwehr notwenigen Mindestabstand von 35 m ist möglich, wenn in Abstimmung mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes nachgewiesen werden kann, dass der Schutzbereich des betroffenen Waldrandes durch die Planung nicht berührt wird (z. B. bei Waldflächen in Siedlungsbereichen) und für die geplante Nutzung keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.“

8.2.2.2 Landschaftsplanung

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind das Niedersächsische Landschaftsprogramm (LAPRO 2021) sowie der Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (LRP 2007) anzuführen. Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Hameln nicht vor.

Für das Plangebiet werden folgende Ziele definiert:

Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (LAPRO 2021) enthält keine verbindlichen Zielvorgaben für die Planung, gibt aber im Zielkonzept Hinweise und Empfehlungen für Vorhaben und Maßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen.

Konkrete Zielvorstellungen enthält das LAPRO in Bezug auf den Biotopverbund (s. a. Kap. 9.1.2). Der östlich an das Plangebiet angrenzende Wald wird als *„Kernflächen Naturnahe Wälder“* im *„Verbund der naturnahen Waldlebensräume“* dargestellt. Zudem verläuft durch den Wald eine *„Ergänzende Achse für Großsäuger“* des Wildkatzenwegeplanes (BUND Niedersachsen).

Außerdem wird der Wald im schutzgutübergreifenden Zielkonzept (*„Grüne Infrastruktur“*) des LAPRO der Zielkategorie *„Sicherung und Verbesserung“* zugeordnet und als *„Gebiet mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden“ sowie als „Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die biologische Vielfalt“* eingestuft. Die Einstufung leitet sich aus der Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter ab. In diesen Gebieten sollen laut LAPRO bestehende naturschutzfachliche Werte gesichert und zur langfristigen Erhaltung verbessert werden.

Zur Einstufung des Waldbodens als landesweit bedeutsamer Boden (*„alter Waldstandort“*) (s. Kap. 9.1.3).

Weitere Ziele des LAPRO, die sich auf die Ebene der Bauleitplanung übertragen lassen, sind nicht vorhanden.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2007) beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzes sowie ein landschaftspflegerisches Ziel- und Maßnahmenkonzept.
Im LRP wird das Plangebiet der Landschaftseinheit „Halvestorf – Haverbecker Terrasse“ zugeordnet. Es wird zudem dargestellt, dass das Gebiet die Voraussetzungen für die Ausweisung als LSG erfüllt. Für den gesamten Geltungsbereich wird folgendes Ziel definiert: „Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (Zieltyp B).
Der angrenzende Wald entspricht dem Zieltyp A: „Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes“. Hier wird eine Eignung als potenzielles Naturschutzgebiet angegeben.

Dem Plangebiet wird im LRP (2007) weiterhin die Maßnahme „Durchgrünung der Landschaft“ zugeordnet. Für den angrenzenden „Waldrand mit Kulissenwirkung“ wird die „vorrangige Entwicklung strukturreicher Waldränder“ als Maßnahme vorgeschlagen.

8.2.2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das nördliche Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der südliche Teil (Flurstück 294/3) ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping, Wochenendhäuser und Freizeit“ dargestellt. Überlagert werden diese Darstellungen von einer Schraffur mit folgender Bedeutung: „Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen“.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 282 wird mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche in eine Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ umgewandelt.

8.2.2.4 Städtebauliche Konzepte

Die Stadt Hameln hat im Jahr 2020 das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 beschlossen (ISEK 2020). Darin sind keine planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes verankert.

8.2.2.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“, der sich von Rinteln, über Obernkirchen und Salzhemmendorf bis nach Bad-Pyrmont erstreckt und das gesamte Gebiet der Stadt Hameln beinhaltet.

Weitere Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NNatSchG sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ liegt in rd. 4,6 km Entfernung östlich zum Plangebiet. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen, weil das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt und die sehr lokal begrenzten Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele dieses Gebietes über diese Distanz erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebietes (TGG) und des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) „Halvestorf“.

Die Art der Berücksichtigung dieser Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange aus den einzelnen Fachplanungen und besonders zu schützenden Gebieten bei der Aufstellung der Bauleitplanung wird in den weiteren Kapiteln des Umweltberichts im Einzelnen dargelegt.

8.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichts

Das Plangebiet umfasst ca. 7,2 ha. Der Untersuchungsraum wird je nach Schutzgut weiter gefasst. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde eine Fläche von rund 20 ha untersucht. Die Erfassung der Brutvögel wurde für rund 27 ha vorgenommen.

Die für die Umweltprüfung vorgesehenen bzw. teilweise bereits erfolgten Untersuchungen sind im Einzelnen in Tab. 2 wiedergegeben.

Tab. 2: Untersuchungsumfang
(Kartierungen überwiegend im Jahr 2021)

Schutzgut	**Wert-/ Funktionselemente**	**Untersuchungsumfang / Unterlagen**	**Kartierung**
Menschen / menschliche Gesundheit			
Gesundheit	• Gefährdung durch Kampfmittel	⇨ Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst *(vorgesehen 2023)*	---
Gesundheit, Wohn- / Erholungsfunktionen	• Überschreitung von Grenz- und Richtwerten für Immissionen • Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Immissionen	⇨ Geländebegehungen ⇨ Schalltechnische Stellungnahme (GTA 2023)	X
Erholung	• Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (RROP, LRP, ISEK) ⇨ Auswertung von Rad- und Wanderkarten bzw. -routen	---
Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt)			
Biotoptypen	• Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion • Gesetzlich geschützte Biotope	⇨ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes in zwei Kartierdurchgängen nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2021)	X
Flora	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz	⇨ Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in zwei Kartierdurchgängen ⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Pflanzenartenerfassungsprogramm)	X
Brutvögel	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge	⇨ Brutvogelkartierung in 7 Begehungen von März bis Juni (5 x morgens, 2 x abends) ⇨ örtliche Sichtprüfung zu möglichen Höhlen- und Horstbäumen sowie Gebäudebrütern ⇨ Anfrage beim NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte)	X
Feldhamster	• Besonderer Artenschutz	⇨ Feldhamsterkartierung im Frühjahr 2021	X
Tagfalter	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge	⇨ Sondierungskartierung Tagfalter in einer Begehung im Juli 2021 ⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	X
Heuschrecken	• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Räumlich-funktionale Bezüge	⇨ Sondierungskartierung Heuschrecken in einer Begehung im Juli 2021 ⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	X
sonstige Artengruppen	• Einschätzung zum Artenspektrum	⇨ Anfrage beim NLWKN (Nds. Tierartenerfassungsprogramm)	---

Schutz-gut	Wert-/ Funktionselemente	Untersuchungsumfang / Unterlagen	Kartie-rung
Landschaft / Landschaftsbild			
Land-schaftsbild	• Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten bzw. Ortsbild	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2007, Luftbilder) ⇨ Geländebegehungen und Fotodokumentation	X
Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft			
Fläche	• Flächenquantität und -qualität	⇨ Geländebegehungen ⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen	X
Schutz-gut	**Wert-/ Funktionselemente**	**Untersuchungsumfang / Unterlagen**	**Kartie-rung**
Boden	• Naturnahe Böden, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden	⇨ Auswertung NIBIS-Datenserver (LBEG 2023)	---
	• Altlasten, Bodenbelastungen	⇨ Auswertung NIBIS-Datenserver (LBEG 2023) ⇨ Beteiligung Bodenschutzbehörde LK Hameln-Pyrmont im Verfahren (Auswertung Altlastenkataster) ⇨ Geländebegehung	X
Wasser	• Oberflächengewässer	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2007) ⇨ Geländebegehung	X
	• Grundwasser	⇨ Auswertung NIBIS-Datenserver (LBEG 2023) ⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2007)	X
Klima / Luft	• Klimafunktionen • Luftqualität	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2007, topographische Karten) ⇨ Geländebegehung	X
Kultur- und sonstige Sachgüter			
Kultur-/ Sachgüter	• Bau- und Bodendenkmale • Elemente historischer Kulturlandschaften	⇨ Beteiligung Denkmalschutzbehörde LK Hameln im Verfahren ⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (LRP 2007, topographische und historische Karten, Luftbilder) ⇨ Geländebegehung	X
Sachgüter	• Leitungen	⇨ Leitungsabfrage und Beteiligung Ver- und Entsorgungsträger im Verfahren ⇨ Geländebegehungen	X
Erläuterungen: X = Es wurden vorhabenspezifische Kartierungen / Geländeerhebungen durchgeführt			

Der Untersuchungsumfang für das Schutzgut Arten und Biotope wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt[5].

[5] Abstimmungstermine vom 13. und 26.08.2020

9 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

9.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

9.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Immissionen / menschliche Gesundheit

Sämtliche Wohngebiete der Ortschaften Halvestorf und Bannensiek liegen in einiger Entfernung zum Plangebiet (mindestens rd. 300 m bzw. 550 m Entfernung). Die angrenzende Kreisstraße 58 weist eine geringe Nutzungsfrequenz auf, relevante Lärmimmissionen gehen von der Straße nicht aus.

Lärmvorbelastungen des Plangebietes stellen der vorhandene Campingplatz und das danebenliegende Freibad dar, die aber lediglich eine geringe Geräuschwirkung auf das Plangebiet haben und zum selben Betreiber und Vorhabenträger gehören (keine „Nachbarschaft“ im gesetzlichen Sinne). Im Plangebiet finden derzeit bereits große Zeltlager ohne Konflikte mit den Campingplatznutzern im Süden statt.

Grundsätzlich besteht bei Campingplätzen keine besondere Störanfälligkeit, insbesondere keine nach der Eigenart des Baugebietes unzumutbare Belästigungen oder Störungen. Nur aus der Nutzung selbst heraus treten entsprechend dem Wesen der Campingplätze und den Gewohnheiten sowie dem häufigeren Wechsel und Verhalten der Platznutzer erwartbare Störungen auf. Darauf kann durch betriebliche Organisation (Anordnung von Gruppen zueinander, Platzordnung) und frühzeitige Information der Gäste über die Platznutzung bei Buchung reagiert werden.

Erholung

Das Plangebiet bietet zurzeit regelmäßig Raum für größere Veranstaltungen, insbesondere als Zeltlagerplatz, hat also eine entsprechende Erholungsfunktion für die Teilnehmenden der Zeltlager bzw. sonstigen Veranstaltungen.

Der nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Feldweg wird von Anwohner*innen der umliegenden Ortschaften regelmäßig als Spazierweg zur Erholung in der freien Landschaft genutzt. Über den Pferdeweg sind zudem die Waldwege des östlich angrenzenden Waldes erreichbar, die unweit verschiedener Waldwanderrouten verlaufen.

Über das landwirtschaftliche Wegenetz ist eine schnelle Verbindung über den Radweg an der Hoper Straße zum Weserradweg gegeben. Alternativ kann eine Route durch den

Wald gefahren werden, die zum Stadtteil Wangelist führt. Beispielsweise kann dann von hier aus ebenfalls bequem der Weserradweg erreicht werden.

9.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

9.1.2.1 Biotoptypen / Flora

Die Biotoptypen des großräumiger als der Geltungsbereich ausgelegten Untersuchungsgebietes (ca. 23 ha) sind der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

Der nördliche Teil wird hauptsächlich von Ackerflächen eingenommen. Etwa in Nord-Süd-Richtung durchquert ein landwirtschaftlicher Weg das Untersuchungsgebiet. Ein weiterer verläuft an der nördlichen Grenze des Gebietes in Ost-West-Richtung. Entlang der Wege befinden sich Säume mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte. Ganz im Westen wird ein ganzer Streifen davon eingenommen, der als landwirtschaftlicher Grasweg genutzt wird.
Im Süden ist das Untersuchungsgebiet durch eine große, regelmäßig gemähte Grünlandfläche (artenreicher Scherrasen) geprägt, die als Camping- bzw. Zeltplatz genutzt wird. Im Südwesten wird diese Fläche durch Streifen aus heimischen Gehölzarten entlang der Wege abgegrenzt, die teilweise auch in die Fläche hineinragen und diese gliedern. Weiter südlich grenzt ein Dauercampingplatz mit entsprechenden Anlagen und Einrichtungen (u. a. kleinteilige Parzellierung durch Wege und Hecken) an.

Westlich der Scherrasenfläche befindet sich eine kleine dreieckige Parzelle mit Intensivgrünland, welche Übergänge zum mesophilen Grünland aufweist. Die Fläche ist mit einzelnen Obstbäumen bestanden.

Im Osten des Untersuchungsgebietes schließt ein Laubwald an das Offenland an. Dieser wird im Norden durch Buchen dominiert (bodensaurer Buchenwald), während im Süden Roteichen vorherrschen (Roteichenforst). Im Übergang zwischen Wald und Offenland sind halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie kleinflächig ein mesophiles Schlehengebüsch anzutreffen.

Der an das Plangebiet angrenzende Wald wurde im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung (1984 bis 2004) als *„Fläche mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen“* eingestuft (MU 2023). Hier wurden die folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Bodensaurer Buchenwald der kollinen bis montanen Stufe,

- Nutzungsbedingter Eichen-Mischwald auf Standorten bodensaurer Buchenwälder (MU 2023).

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (LAPRO 2021, s. Kap. 8.2.2.2) wird der Wald als *„Kernflächen Naturnahe Wälder“* im *„Verbund der naturnahen Waldlebensräume“* des landesweiten Biotopverbunds dargestellt. Die Kerngebiete der naturnahen Wälder bestehen ausschließlich aus Waldtypen mit einer hohen Bedeutung für den Biotopschutz sowie damit einhergehend für den Artenschutz.

Gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Aus dem Pflanzenartenerfassungsprogramm des NLWKN liegen für das Plangebiet keine Daten vor (Anfrage vom 16.03.2021).

9.1.2.2 Fauna

Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2021 sind in Tabelle 1 im Anhang 2 aufgeführt. Die Revierzentren streng geschützter Arten und Arten der Roten Liste sind zudem in Karte 1 (Anhang 1) dargestellt. Die Feldfrüchte wurden mit erfasst und in Karte 1 angegeben,

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten als Brutvogel[6] festgestellt. Trotz mehrfacher Begehungen und den Einsatz von Klangattrappen konnte das Rebhuhn nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, obwohl grundsätzlich geeignete Strukturen vorkommen.

Für den Star, der sowohl in der Roten Liste Niedersachsens als auch in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) eingestuft wird, konnte am Rande des Untersuchungsgebietes ein Brutnachweis erbracht werden. An einem Gebäude des Campingplatzes wurde am 18.05.2021 ein fütternder Altvogel festgestellt.

Von der ebenfalls in Niedersachsen und deutschlandweit als gefährdet eingestuften Feldlerche konnten im noch großräumiger als für die Biotoptypenkartierung ausgelegten Untersuchungsgebiet (ca. 28 ha) drei Reviere mit Brutverdacht erfasst werden. Zwei der Reviere liegen im nördlichen Teil des Gebietes. Ein drittes befindet sich in der Ackerfläche nördlich der Scherrasenfläche (ungewöhnlich) nahe des Wirtschaftsweges. Bei jeweils drei bzw. vier von sieben Begehungen wurden in diesen Bereichen singende Feldlerchen kartiert.

[6] Arten mit Status Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung

Am Rande des Dauercampingplatzes, südlich vom Geltungsbereich, besteht für die Waldohreule ein Brutverdacht. Bei zwei Begehungen konnte ein rufendes Tier im Bereich eines großen Nadelbaums verhört werden. Bei der Waldohreule handelt es sich um eine streng geschützte Art, die zudem als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsen geführt wird.

Für den nach Roter Liste Niedersachsens und Deutschlands gefährdeten Bluthänfling konnten zwei Brutzeitfeststellungen gemacht werden. Diese liegen beide im Bereich der Gehölzstreifen im Süden des Untersuchungsgebietes.

Am Rande des Untersuchungsgebietes wurde innerhalb des Buchenwaldes ein Mittelspecht als Nahrungsgast erfasst. Die Art ist streng geschützt und zudem Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Östlich außerhalb des Untersuchungsgebiet konnte im Wald ein Greifvogelhorst festgestellt werden. Hier besteht durch die Beobachtung eines abfliegenden Altvogels Brutverdacht für den Mäusebussard. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.08.2023 verfügt diese über Informationen zu einer regelmäßigen Nutzung des Horstes als Brutplatz des Mäusebussards. Dies betrifft die aktuelle Brutsaison 2023 sowie auch die vorangegangenen Jahre.
Ebenfalls außerhalb des Untersuchungsgebietes im angrenzenden Laubwald wurden Brutzeitfeststellungen von Pirol und Waldkauz gemacht.

Ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum (für Brutvögel wertvolle Bereiche des NLWKN, 2010, ergänzt 2013) reicht im Norden bis zum in Ost-West-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg in das Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung hinein. Es erstreckt sich außerhalb des Untersuchungsgebietes bis zur Weser. Die Anfrage bei der Staatlichen Vogelschutzwarte brachte keine Ergebnisse (Anfrage vom 16.03.2021).

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Strukturen vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen genutzt werden können. Das Gebiet kann jedoch zur Jagd von Fledermäusen aufgesucht werden. Dabei können der Waldrand und die vorhandenen Hecken von den Tieren als Leitstrukturen genutzt werden.

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind außerhalb des Geltungsbereichs an den Gebäuden des Campingplatzes sowie innerhalb des angrenzenden Buchenwaldes denkbar. Während der Brutvogelkartierungen konnten hier zwei Höhlenbäume ca. 40 m innerhalb des Waldes festgestellt werden.

Feldhamster

Die Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs sowie die nördlich angrenzende Fläche wurden am 10.05.2021 durch Abschreiten der Flächen auf Hamstervorkommen überprüft. Es konnten keine Hamsterbaue oder sonstige Hinweise auf ein Hamstervorkommen festgestellt werden.

Tagfalter und Heuschrecken

Zur Kontrolle der Vorkommen von Tagfaltern und Heuschrecken wurde am 15.07.2021 bei geeigneter Witterung (sonnig, warm, weitgehend windstill) eine Sondierungsbegehung durchgeführt. Die Tagfalter wurden auf Sicht mittels Fernglases bestimmt oder bei Bedarf mit dem Kescher gefangen und im Becherglas bestimmt. Die Heuschrecken wurden überwiegend akustisch anhand der artspezifischen Gesänge erfasst oder ebenfalls mit dem Kescher gefangen und im Becherglas bestimmt.

Es wurden insgesamt elf Tagfalterarten festgestellt. Keine der Arten ist besonders oder streng geschützt. Eine Art hat den Rote Liste-Status „Vorwarnliste“ (C-Falter, *Polygonia c-album*). Alle anderen Arten sind gem. Roter Liste ungefährdet. Die Artenzahl ist für die in diesem Bereich relativ ausgeräumte Landschaft vergleichsweise hoch. Es muss allerdings erwähnt werden, dass die Falter fast ausschließlich an einem blütenreichen Wegrand im Südwesten des UG sowie an einzelnen, in Blüte stehenden Disteln im Acker festgestellt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere hier lediglich zur Nektaraufnahme waren und nicht alle Arten bodenständig vorkommen. Die ansonsten blütenlosen Äcker und Scherrasen sind für Tagfalter kaum relevant. Dementsprechend wurden hier höchstens einzelne Tiere überfliegend festgestellt. Die festgestellten Arten sind in Tab. 2 aufgeführt.

Bei den Heuschrecken konnten insgesamt vier Arten festgestellt werden: Chorthippus albomarginatus (Weißrandiger Grashüpfer), Chorthippus parallelus (Gemeiner Grashüpfer), Metrioptera roeselii (Roesels Beißschrecke), Tettigonia viridissima (Grünes Heupferd). Alle vier Arten sind ungefährdet und weder besonders noch streng geschützt. Die Artenzahl ist entsprechend der naturräumlichen Ausstattung erwartbar gering. Bei den Arten selbst handelt es sich um weitverbreitete, wenig spezialisierte Arten. Im UG stellen v.a. die hochwüchsigen Wegränder wichtige Lebensräume für Heuschrecken dar. Die Äcker und Scherrasen werden zwar zum Teil ausgehend von den Wegrändern mit besiedelt, sind aber als nicht essentiell anzusehen.

Sonstige Arten und Artengruppen

Seltene oder gefährdete Tierarten aus sonstigen Artengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Libellen) sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Dies begründet sich mit der flächendeckend intensiven Nutzung und dem Fehlen an entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet.

Aus dem Tierartenerfassungsprogramm des NLWKN liegen für das Plangebiet keine Daten vor (Anfrage vom 16.03.2021).

9.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha.

Es liegt in der Bodenregion des Berglandes. Bei den im Plangebiet anstehenden Böden handelt es sich um flache Pseudogley-Parabraunerde (LBEG 2023). Diese wird in Teilen des Plangebietes der „Bodenlandschaft“ der Lössgebiete zugeordnet. Im Süden des Geltungsbereiches sowie im Nordosten zieht sich jeweils ein linsenförmiger Bereich hinein, der den Lehmgebieten zugeordnet ist (LBEG 2023). Hier sind Vorkommen von Geschiebelehm neben dem im gesamten Plangebiet anstehenden Lösslehm zu verzeichnen (LBEG 2023).

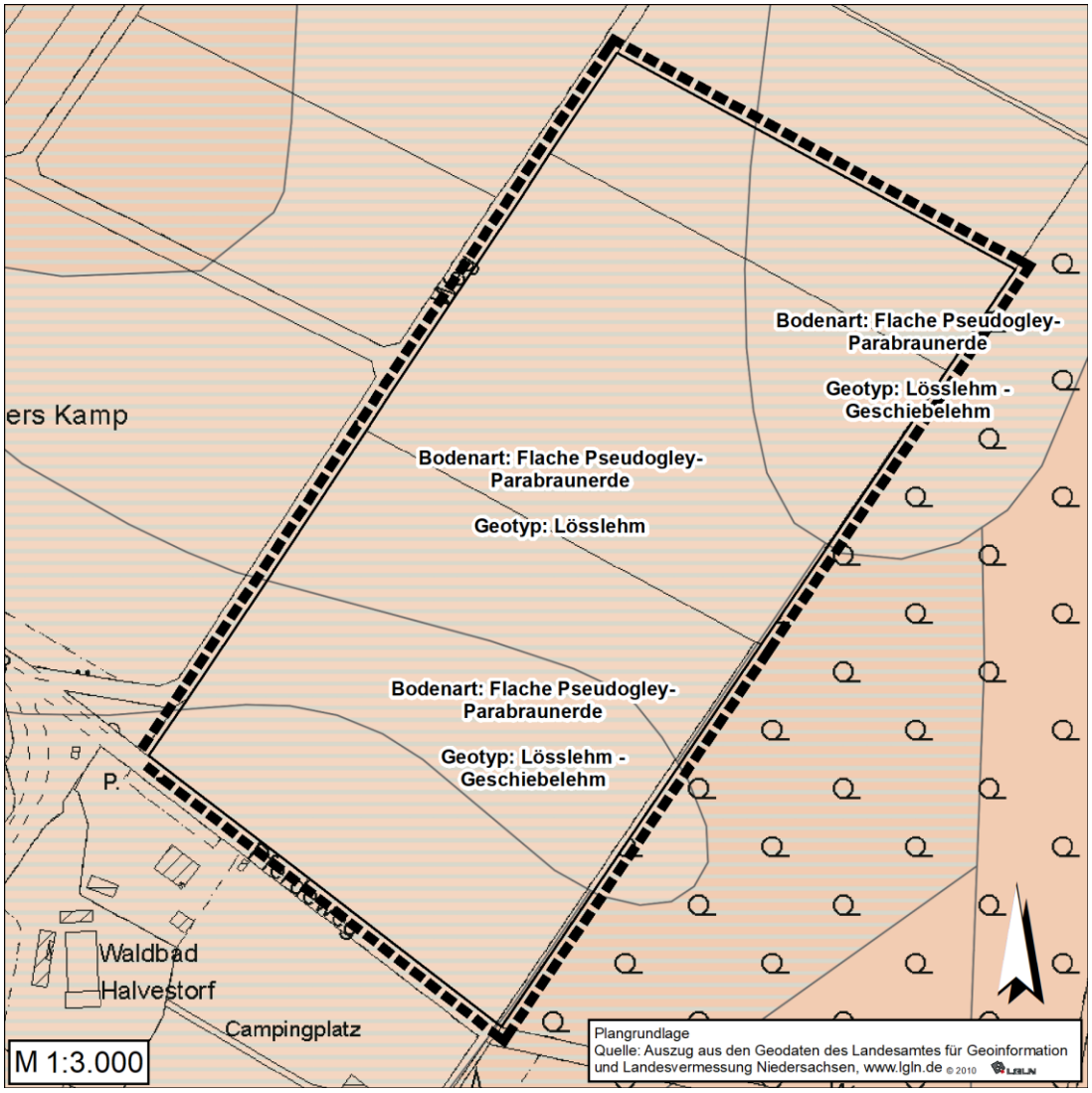

Abb. 4 Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (verändert nach LBEG 2023)

Große Teile des Plangebietes (Bereiche ohne Geschiebelehm, s. o.) weisen eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und werden aus diesem Grund den *„schutzwürdigen Böden“* zugeordnet (LBEG 2023).

In diesen Bereichen weist der Boden auch ein sehr hohes Rückhaltevermögen für anorganische Schadstoffe sowie nicht sorbierbare Stoffe wie Nitrat auf (LBEG 2023). In den Bereichen mit Geschiebelehmvorkommen ist das Rückhaltevermögen für erstere Stoffgruppe ebenfalls sehr gut ausgeprägt, für letztere liegt es im mittleren Bereich. (LBEG 2023). Die Filterfunktion des Bodens ist also weitestgehend in hohem Maße ausgeprägt und es liegt ein geringes Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Schadstoffverlagerung vor.

Für die Böden im Plangebiet wird von einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit ausgegangen (zweithöchste von sieben Wertstufen) (LBEG 2023). Es ist zudem von einer

Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auszugehen (zweithöchste von fünf Wertstufen) (LBEG 2023). Auch gegenüber Wassererosion ist der Boden des Plangebiets sehr empfindlich (LBEG 2023).

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Wald wird im schutzgutübergreifenden Zielkonzept (*„Grüne Infrastruktur“*) des Niedersächsischen Landschaftsprogrammes (LAPRO 2021) als *„Gebiet mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden“* eingestuft (s. a. Kap. 8.2.2.2). Hier sollen laut LAPRO bestehende naturschutzfachliche Werte gesichert und zur langfristigen Erhaltung verbessert werden.
Die Einstufung des Waldbodens im LAPRO als landesweit bedeutsamer Boden spiegelt sich auf dem Kartenserver des LBEG wider: hier wird der Wald als *„Boden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung“* (*„alter Waldstandort, schutzwürdiger Boden“*) eingestuft (LBEG 2023).

9.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die genaue Lage des Grundwassers kann für das Plangebiet nicht angegeben werden, da es sich um ein Festgesteinsgebiet handelt (LBEG 2023). Bei den oberflächennahen Gesteinen handelt es sich um Grundwassergeringleiter mit einer mittleren Durchlässigkeit. Es ist von einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auszugehen (höchste von drei Wertstufen) (LBEG 2023).

Die Grundwasserneubildung beträgt im größten Teil des Plangebietes < 150 bis 200 mm/a (LBEG 2023). In den Randbereichen zum Wald hin wird diese mit > 100 bis 150 mm/a angegeben (LBEG 2023). Laut Klimaszenarien des LBEG ist hier von keiner deutlichen Änderung bis 2100 auszugehen.

Das Grundwasser wird seit 1961 zur Trinkwassergewinnung genutzt. Der Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Hameln Weserbergland befindet sich an der Freibadstraße, in rund 250 m Entfernung zum Plangebiet. Das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung ist als Vorranggebiet in den Programmen der Raumordnung dargestellt (LROP 2017; RROP 2001 bzw. RROP E 2021, s. a. Kap. 8.2.2.1) und überdeckt das gesamte Plangebiet als Schutzzone III. Hier sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen“ (LROP 2017, 3.2.4 09).
Das Plangebiet liegt am äußersten Rand der Schutzzone III des geplanten

Trinkwasserschutzgebietes „Halvestorf“, welches nach neuesten geohydrologischen Berechnungen in diesem Bereich eine geringere Ausdehnung erfährt als bisher.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer verlaufen als Entwässerungsgräben unmittelbar entlang des Geltungsbereichs am landwirtschaftlichen Weg im Nordwesten und am Pferdeweg im Südosten. Am östlichen Randbereich des Plangebietes ist nur eine Böschung zum höhergelegenen Wald erkennbar mit einer kleinen vorgelagerten Mulde, die aber - soweit bekannt - kein Wasser führt..

9.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet weist keine besonderen klimatischen Funktionen auf. Es sind allgemeine klimatische Funktionen anzunehmen. Die gehölzfreie Ackerfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Der anstehende Boden weist eine besonders hohe Kühlfunktion auf (LEBG 2023). Besondere klimatische Wirkungsräume, die von evtl. Kaltluftströmen profitieren könnten, sind jedoch im Nahbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

Im Plangebiet kommen, gemäß den Daten der Klimaprojektion des LBEG (2023), mittlere jährliche Niederschläge von 827 mm vor. In Kombination mit einer mittleren Verdunstung von 594 mm pro Jahr, ergibt sich eine mittlere klimatische Wasserbilanz von durchschnittlich 232 mm pro Jahr, was einem ‚hohen Überschuss‘ entspricht (LBEG 2023). Die Klimaprojektion zeigt eine leichte Verringerung der klimatischen Wasserbilanz für den Prognosezeitraum bis 2050 (‚nahe Zukunft‘) auf 212 mm pro Jahr (‚hoher Überschuss‘) und bis 2100 (‚ferne Zukunft‘) auf 125 mm pro Jahr (ebenfalls ‚hoher Überschuss‘) (LBEG 2023).

Die nahe gelegene Kreisstraße 58 wird wenig befahren und es sind - auch angesichts der nicht bzw. kaum vorhandenen Bebauung und der guten Belüftungssituation - keine belastungsrelevanten Schadstoffkonzentrationen aus dem Kfz-Verkehr zu erwarten.

9.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird landschaftlich geprägt von landwirtschaftlichen Flächen mit einem sehr bewegten Relief, dem östlich angrenzenden Waldrand sowie einem freien Blick in das Weserbergland insbesondere nach Westen hin. Eine Vorbelastung besteht lediglich durch den vorhandenen Campingplatz und das danebenliegende Freibad. Beide Einrichtungen wirken sich jedoch kaum auf das Landschaftsbild aus, da sie sich größtenteils in eine Senke südlich des Plangebietes einschmiegen. Zudem ist das Plangebiet durch die

südwestlich angrenzenden Gehölzstrukturen optisch vom Campingplatzgelände abgetrennt.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP 2007, s. a. Kap. 8.2.2.2) wird das Plangebiet der Landschaftseinheit „Halvestorf - Haverbecker Terrasse“ zugeordnet. Es wird zudem dargestellt, dass das Gebiet die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt. Für den gesamten Geltungsbereich wird folgendes Ziel definiert: „Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (Zieltyp B).

Landschaftlich besonders prägend ist der angrenzende Waldrand für das Plangebiet. Er entspricht dem Zieltyp A: „Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes“ (LRP 2007). Hierfür wird eine Eignung als potenzielles Naturschutzgebiet im LRP (2007) angegeben.

Dem Plangebiet wird im LRP (2007) die Maßnahme „Durchgrünung der Landschaft“ zugeordnet. Für den angrenzenden „Waldrand mit Kulissenwirkung“ wird die „vorrangige Entwicklung strukturreicher Waldränder“ als Maßnahme vorgeschlagen.

9.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Kulturgüter

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist für das Plangebiet nicht auszuschließen. Die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten: Bodenfunde müssen der zuständigen Denkmalbehörde entsprechend § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sonstige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker),
- Wasser- und Gasfernleitungen.

9.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, steht die Fläche des Plangebietes weiterhin einer ackerbaulichen Nutzung bzw. als Rasenfläche für den angrenzenden Campingplatz zur Verfügung. Die Funktionen der einzelnen Schutzgüter bleiben unverändert erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die aktuelle Nutzung als Camping- und Zeltlagerplatz nicht gesichert und ausgebaut, der Erweiterungsbedarf des Zeltlagerplatzes kann nicht gedeckt werden.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung)

Die Umweltauswirkungen eines städtebaulichen Vorhabens lassen sich in bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte differenzieren. Diesen vier Kategorien lassen sich beispielhaft folgende Wirkfaktoren zuordnen, welche potenziell mit der Planung verbunden sein können.

Mögliche baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen treten i. d. R. temporär während der Bauzeit auf, z. B.

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung von Tieren, Beseitigung von Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und -zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen etc.,
- Bodenbeeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen, stoffliche Verunreinigungen,
- stoffliche Luftemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr (z. B. Staubentwicklung, Abgase),
- Geräuschemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr,
- visuelle Beeinträchtigungen einschließlich Lichtemissionen während des Baubetriebs,
- Beseitigung / Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden.

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme sowie damit verbundener Verlust von Bodenfunktionen durch
  - Bebauung und sonstige Bodenversiegelung,

  - sonstige Bodenbefestigung,
  - Bodenauftrag und Bodenabtrag,
- Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Veränderung und Beschleunigung des Wasserabflusses,
- negative Beeinflussung des Lokalklimas (z. B. Beeinträchtigung des Frischluftabflusses und der Kaltluftentstehung, Verschattung),
- visuelle Beeinträchtigungen durch die Baukörper auf das Landschafts- und Ortsbild, ggf. auf Baudenkmäler.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung von Tieren im Gebiet und darüber hinaus,
- stoffliche Verunreinigungen der Schutzgüter Boden, Luft, Grund- und Oberflächenwasser,
- Emissionen und Störwirkungen von Anlagen und Verkehr (Lärm, Licht) und damit verbundene Beeinträchtigungen (z. B. von Wohn- und Erholungsfunktionen).

Mögliche abrissbedingte Auswirkungen

Mit einem zukünftigen Abriss der Vorhaben im Geltungsbereich ist zum jetzigen Kenntnisstand nicht zu rechnen. Voraussichtlich wird sich (nach Beendigung der Nutzung) eine Nachnutzung finden, da die Baurechte in den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen dauerhaft und nicht vorhabenbezogen begründet werden. Die konkreten Umweltauswirkungen einer solchen Nachnutzung können nicht prognostiziert werden, da sie hinsichtlich Art und Umfang noch nicht definiert ist.
Sofern es wider Erwarten doch zu einem Abriss im Sinne eines Rückbaus kommen sollte, sind folgende Aspekte relevant:

- Die abrissbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit den baubedingten Auswirkungen,
- die Entsiegelung von Boden und die Beseitigung von Baukörpern wirken sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus,
- die entstehenden Abfälle und Abbruchmaterialien sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden und im Übrigen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dies vorangestellt sind in den folgenden Kapiteln die jeweils erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung schutzgutbezogen beschrieben.

9.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Immissionen / menschliche Gesundheit

Durch die vorliegende Planung kann es zu unregelmäßig auftretenden Lärmwirkungen an wenigen Tagen im Jahr kommen, insbesondere wenn größere Zeltlager veranstaltet werden, ggf. auch mit kleineren Bühnen oder Open-Air-Musik. Alle genannten Nutzungen wurden jedoch in den letzten Jahren bereits auf der Fläche etabliert und haben zu keinen bekannten Konflikten mit den umliegenden Siedlungen geführt. In der Regel beschränkt sich die Geräuschkulisse eines Zeltlagers auf ein Maß, das nur sehr geringfügig in den Wohnsiedlungen wahrgenommen wird und keine dauerhafte oder erhebliche Störung darstellt. Dies wurde vorsorglich im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme überprüft (GTA 2023) und bestätigt.

Das Baugesetzbuch verlangt eine besondere Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6 Nr. 1). Die Niedersächsische Bauordnung präzisiert dies noch, da bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (§ 3 NBauO). Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume und abbrechende Äste infolge Windwurfs / Windbruchs oder Grünbruchs auf bauliche Anlagen oder Aufenthaltsbereiche von Personen im Fallbereich des Stammes bzw. der Krone treffen können.

Auf der Planungsebene des Bebauungsplans sind entsprechende Festsetzungen und Regelungen zu treffen, um dies zu verhindern. Aus der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplans, den dazu geführten Abstimmungen und den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich, dass dies möglich ist.

Erholung

Das Potenzial für die Erholungsnutzung durch regelmäßig durchgeführte Zeltlager in den Sommermonaten bleibt bestehen und wird entsprechend erweitert.

Der angrenzende Feldweg sowie der Zugang zum Waldwegenetz (Pferdeweg) bleiben weiterhin für die Naherholung nutzbar.

9.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

9.2.2.1 Biotoptypen / Flora

Das Plangebiet wird im nordwestlichen Bereich von einer Ackerfläche eingenommen, der nur eine geringe Biotopbedeutung zukommt (Wertstufe 1)[7]. Der Großteil des restlichen Plangebietes wird von einer regelmäßig gemähten Grünlandfläche (artenreicher Scherrasen) eingenommen, dem ebenfalls nur eine geringe Biotopbedeutung zukommt (Wertstufe 1-2).

Die vorhandenen Gebüsche haben eine geringe bis mittlere Biotopbedeutung (Wertstufen 2 bzw. 3). Sie nehmen nur rd. 2,5 % des Plangebietes ein.
Alle weiteren Biotoptypen haben jeweils einen geringeren Flächenanteil:
Der angrenzende Waldrand teilt sich in auf in einen sehr wertvollen bodensauren Buchenwald (Wertstufe 5) und im Süden einen Roteichenforst (mittlere Bedeutung: Wertstufe 3). Dort finden keinerlei Eingriffe statt.
Die schmalen Ruderalstreifen am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes, teilweise mit Grabenstrukturen, sind von mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3).

Die geplante Bebauung des Gebietes führt zu einer sehr geringen Veränderung dieser Biotoptypen. Die Gehölz- und Ruderalbestände bleiben weitestgehend erhalten, werden teils durch Gehölzstreifen ersetzt. Geringfügig überbaut werden können Acker- und Rasenflächen für die Errichtung v. a. von Sanitäranlagen. Im Bebauungsplan werden sich dazu konkrete Festsetzungen finden.

Dieser Verlust wird im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen. Bei der Ausgleichsermittlung kommt ein Biotopwertverfahren (Städtetagmodell) zur Anwendung, nach welchem der erforderliche Ausgleich anhand der Biotoptypen ermittelt wird.
Zur randlichen Eingrünung sollen Grünflächen festgesetzt werden, die der Erhaltung bzw. Neuschaffung von Gehölzflächen dienen. Zusätzlich erfolgt eine Durchgrünung des Campingplatzgebietes mit Einzelbäumen.

Biotoptypen von hoher und sehr hoher Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen. Alle Flächen, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als bedeutsam eingestuft

[7] Wertstufen gemäß Städtetagmodell des Niedersächsischen Städtetags (NST 2013).

wurden, bleiben unverändert bestehen und werden außerdem durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen bewahrt.
Gleiches gilt für die *„Kernflächen Naturnahe Wälder“* aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (s. Kap. 9.1.2).

Die Flora des Plangebietes ist stark verarmt. Gefährdete oder seltene Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Flora wird durch die Planung nicht verursacht.

9.2.2.2 Fauna

Vögel

Durch die Planung sind vorwiegend Lebensräume von allgemein verbreiteten Siedlungs- und typischen Gehölzarten betroffen. Für diese Arten bestehen Ausweichmöglichkeiten aufgrund der umgebenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen.

Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind potenzieller Lebensraum der Feldlerche (und anderer Feldvogelarten). Ein Brutpaar der Feldlerche konnte mit einem Brutverdacht innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Im Rahmen der Nutzungsänderung, insbesondere im nördlichen Geltungsbereich, entfallen die Lebensraumfunktionen für die Feldlerche im Plangebiet. Es ist demnach von einem erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Fauna auszugehen. Der Eingriff wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durch eine externe Ausgleichsmaßnahme vollständig ausgeglichen. Hierdurch wird gleichzeitig das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme[8]). An geeigneter anderer Stelle in der landwirtschaftlichen Feldflur soll eine Teilfläche als Lebensraum für Vogelarten der offenen Feldflur aufgewertet werden.

Alle weiteren vorkommenden geschützten oder gefährdeten Arten der Avifauna nisten außerhalb des Plangebietes, überwiegend im südlichen Bereich (vorhandener Campingplatz). Hier besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Nutzung, sodass von keiner negativen Veränderung durch die Planung auszugehen ist. Zum Brutvorkommen des Mäusebussards erfolgt eine gesonderte artenschutzrechtliche Beurteilung (s. Kap.9.3.2.4).

[8] CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measures, in deutscher Sprache häufig als (zeitlich) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet.

Fledermausarten

Durch die Planung sind möglicherweise Nahrungshabitate von Fledermausarten betroffen. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten aufgrund der umgebenden Strukturen. Der Eingriff in den Jagdlebensraum wird durch die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Sonstige Tierarten

Sonstige seltene und gefährdete Arten und Artengruppen sind im Plangebiet einschließlich der nahen Umgebung nicht zu erwarten.

9.2.2.3 Pflanzenarten

Vorkommen besonderer bzw. streng geschützter Arten der Flora sind von der Planung nicht betroffen.

Eine ausführliche artenschutzrechtliche Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna erfolgt in Kapitel 0.

9.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebiet Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ kommt es nur zu einer sehr geringfügigen Überbauung von Fläche. Dies wird im Bebauungsplan geregelt.

Durch die Umwandlung der Ackerflächen in eine dauerhafte Begrünung (Rasen) wird die vergleichsweise hohe Erosionsgefährdung deutlich reduziert. Zudem entfällt der Stoffeintrag (Düngemittel, Spritzmittel) aus der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Böden im Plangebiet weisen größtenteils eine sehr hohe Fruchtbarkeit auf. Die Böden werden zwar der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Auswirkungen auf die grundsätzliche Fruchtbarkeit der Böden ergeben sich jedoch durch die geplante Nutzung nicht. Durch eine Grünlandansaat und dauerhafte Begrünung, in Teilen Bepflanzung, wird die hohe Fruchtbarkeit und werden die Bodenfunktionen gesichert.

Der östlich angrenzende Waldboden ist besonders schützenswert, da hier ein alter Waldstandort vorliegt. Eine Gefährdung seiner besonderen Eigenschaften und Funktionen durch die vorliegende Planung wird insbesondere durch die Eingrünungsmaßnahmen an der Grenze zum Wald ausgeschlossen.

Das beim Bau der Sanitäreinrichtungen anfallende Oberbodenmaterial wird gesichert, zwischengelagert und an anderer Stelle wieder aufgebracht. Seitens der Stadt wird dabei auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sowie der entsprechenden DIN-Normen: DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) geachtet. Diese werden auch in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt. Weiterhin werden entsprechende Leitfäden wie z. B. des Bundesverbands Boden (2013) und des LBEG (HAMMERSCHMIDT & STADTMANN 2019) bei den Bodenarbeiten berücksichtigt.

Die trotz Vermeidung und Minimierung innerhalb des Plangebietes verbleibende Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt und wird durch die Eingrünungsmaßnahmen kompensiert.

9.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Aufgrund der guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden sowie der geringen Exposition mit Schadstoffen durch die geplante Nutzung (Dünge- und Spritzmitteleinsatz entfallen künftig, wassergefährdende Stoffe werden in keinem größeren Umfang eingesetzt), ist mit keinen schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser zu rechnen. Der Schutz des Grundwassers ist besonders zu beachten. Es gibt demnach keine Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die Trinkwassergewinnung im Gebiet. Die Stadtwerke (Stellungnahme vom 28.04.2023) sowie die Untere Wasserbehörde (28.04.2023) weisen darauf hin, dass zukünftige bauliche Änderungen / Erweiterungen nach Schutzgebietsverordnung des geplanten Wasserschutzgebietes genehmigungspflichtig sein können. Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

Mit einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der sehr geringen geplanten Versiegelung und der Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht zu rechnen.

Oberflächengewässer

Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf vorhandene Oberflächengewässer. Die Entwässerungsmulde vor dem Wald bleibt grundsätzlich erhalten.

9.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Besondere klimatische Ausgleichsfunktionen bestehen im Plangebiet nicht. Durch den Bebauungsplan sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Klima zu erwarten. Das Plangebiet kann auch zukünftig weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren, da kaum Versiegelung geplant ist.

Besondere Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Luft' sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Es liegen keine Daten vor, die auf eine besondere Gefährdung des Plangebietes durch den Klimawandel schließen lassen. Es ist von einer allgemeinen Erhöhung der Gefährdung des Campingplatzes durch Stürme sowie Starkregenereignisse durch den fortschreitenden Klimawandel auszugehen. Entsprechende Evakuierungspläne werden vorgehalten und sind bereits erfolgreich erprobt.

9.2.6 Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll die maximale Höhe der Gebäude begrenzt sowie eine landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen auf Landschaftsbild und auf Erholungsfunktionen in ihrer Beeinträchtigungsintensität auf ein vertretbares Maß begrenzen. Insbesondere sollen der Waldrand durch eine vorgelagerte Gehölzpflanzung entwickelt und eine Abgrenzung zur freien Landschaft durch Pflanzungen gewährleistet werden. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes und dem bewegten Relief in der Umgebung ist eine Fernwirkung des geplanten Campingplatzgebietes ohnehin nur sehr bedingt gegeben.

9.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Kulturgüter

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist nicht auszuschließen. Wenn bei tiefgehenden Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 14 Abs. 1 NDSchG) sind zu beachten.

Sonstige Sachgüter

Der Eigentümer / Bewirtschafter der Ackerfläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf die Fläche als landwirtschaftlicher Produktionsort angewiesen.

Die Erschließung und Drainagen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen bleiben unbeeinflusst.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden mit ihren Leitungsschutzbereichen berücksichtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

9.2.8 Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000 Gebiete können ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich demnach nicht.

9.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z. B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

9.2.10 Emissionen

Durch die geplante Nutzung ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen.

9.2.11 Erzeugte Abfälle und Abwasser

Es ist nicht davon auszugehen, dass besonders gefährdende Abfälle durch die geplante Nutzung anfallen. Abfälle und Abwässer des Campingplatzgebietes sind entsprechend örtlicher Vorschriften zu entsorgen. Größere Gruppen nutzen mobile Toiletten, so dass keine relevante zusätzliche Belastung des Kanalsystems entsteht.

9.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung

Eine sparsame und effiziente Energienutzung wird bei Gewerbebetrieben i. d. R. aus wirtschaftlichem Eigeninteresse betrieben. Eine konkrete Planung zur Nutzung erneuerbarer Energien für das Campingplatzgebiet liegt nicht vor.

9.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für das geplante Campingplatzgebiet ist nicht davon auszugehen, dass umweltgefährdende Techniken und Stoffe zum Einsatz kommen.

9.2.14 Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen auf. Mit negativen Umweltauswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen ist daher nicht zu rechnen. Allerdings bestehen Risiken durch Windwurf, Stürme oder Starkregenereignisse.
Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit werden dabei auf der Ebene des Bebauungsplans und über vertragliche Regelungen vermieden durch vorsorgeorientierte Mindestabstände zum Waldrand, eine Unterpflanzung des Traufbereichs der Bäume (kein Aufenthalt möglich) sowie regelmäßig Baumkontrollen. Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass im Fall eines Sturmes mit eventuellem Windwurf bzw. Grünbruch keine Menschen und keine Gebäude z. B. durch herabfallende Baumteile zu Schaden kommen. Bei Unwetterereignissen mit Sturm und / oder Starkregen wird der Platz geräumt. Ein erprobtes Evakuierungskonzept besteht.

9.2.15 Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete

Es sind keine kumulierenden Vorhaben im Einwirkungsbereich der Planung bekannt.

9.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans

9.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich hinsichtlich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG[9] und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) [10] ab.

Die verfügbaren floristischen und faunistischen Datengrundlagen und Kartierergebnisse für das Untersuchungsgebiet sind in Kap. 9.1.2 dokumentiert. Im Anhang 1 befinden sich Artenlisten der im jeweiligen Untersuchungsgebiet festgestellten Tierarten. Diese Informationen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung ausgewertet.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote") sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant.
Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

[9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

[10] Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL)

Artenschutz in der Bauleitplanung

Da ein Flächennutzungsplan bzw. ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans im Zuge von Zulassung und Bau konkreter Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht für einen Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. des vorbereitenden Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Darstellungen bzw. Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

9.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Artengruppen behandelt. Ziel der Ausführungen ist die Überprüfung, ob europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten aus den jeweiligen Artengruppen möglicherweise von den Auswirkungen der vorliegenden Planung in einer Art und Weise betroffen sein können, dass die Verbotstatbestände des europäischen Artenschutzes erfüllt sind.
Schwerpunkte der Ausführungen liegen auf den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, da alle Arten dieser Gruppen aufgrund europarechtlicher Vorschriften unter besonderem Schutz stehen.

9.3.2.1 Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen, da diese Lebensräume dort nicht vorhanden sind.

9.3.2.2 Fledermausarten

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.
Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten' und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Jagd- und Nahrungshabitate von Fledermäusen zählen dagegen in der Regel nicht zu den besonders geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Leitfaden der EU-Kommission *„zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie"* (Oktober 2021) hält es für ratsam, die Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Arten mit weitem Aktionsradius auf ein klar abgrenzbares Gebiet zu beschränken, welches eindeutig als wichtig für die Fortpflanzung oder das Ruhen identifiziert werden kann, bei Fledermäusen z. B. auf die Quartiere (Rd.-Nr. 2-59 des EU-Leitfadens).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wird von einer Ackerfläche sowie einem Scherrasen eingenommen. Es sind somit weder Gebäude noch (alte) Bäume vorhanden, welche Fledermausquartiere beherbergen könnten. Es kann jedoch angenommen werden, dass dem Geltungsbereich eine Lebensraumfunktion als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse zukommt.

Im unmittelbar benachbarten Wald sowie an den Gebäuden des bestehenden Campingplatzes sind Fledermausstätten nicht auszuschließen, für die die Erweiterung des Campingplatzes aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Während der Brutvogelkartierungen konnten zwei Höhlenbäume ca. 40 m innerhalb des Waldes festgestellt werden. Zum Waldrand ist ein größerer Abstand vorgesehen. Zudem sind innere Durchgrünungen (u. a. Pflanzstreifen als Leitstrukturen) vorgesehen.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass einzelne Fledermäuse ihre Jagdflüge nach Realisierung der geplanten Nutzung räumlich verlagern. Es kann der Fall eintreten, dass Jagdflüge, welche bisher im Geltungsbereich stattfinden, zukünftig auf angrenzende Ackerflächen oder Strukturen verlegt werden. Es kann aber auch vorkommen, dass jagende Fledermäuse zukünftig das Campingplatzgebiet gezielt ansteuern, um z. B. um Umfeld von Leuchten nach Fluginsekten zu jagen. Insofern kann es zu kleinräumigen Effekten auf das Jagdverhalten von Fledermäusen kommen. Als erhebliche, artenschutzrechtlich relevante Störung sind diese Auswirkungen jedoch nicht zu werten.

Die Planungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans verstoßen bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, weder gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

9.3.2.3 Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten stehen sieben weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie (Anhang IV)[11]. Hierbei handelt es sich überwiegend um Arten, welche große Areale in naturbetonten Lebensräumen benötigen (Wolf, Luchs, Wildkatze, Biber, Fischotter). Ein dauerhaftes Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet kommt aufgrund der Landschaftsstruktur nicht in Betracht.
Obwohl außerhalb der Verbreitungsgebiete war für den Geltungsbereich auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein potenzielles Vorkommen des Feldhamsters in Betracht zu ziehen. Für das Vorkommen des Feldhamsters in den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes fanden sich keine Hinweise.

9.3.2.4 Vögel

Allgemeine Ausführungen

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um dies zu vermeiden, ist die nachfolgend beschriebene Regelung zu treffen, welche auf das zeitliche Zusammenspiel von Vogelbrutzeiten und Bauzeiten Bezug nimmt.

Als regelmäßige Vogelbrutzeit ist der Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Juli anzunehmen. Von Anfang Juli bis Anfang August findet i. d. R. die Ernte von Raps und Weizen auf den Ackerflächen statt. Während und nach der großflächigen Ernte ist in der Agrarlandschaft nicht mehr mit bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Eine andere Bewertung könnte für gehölzbetonte Lebensräume sowie für Gewässerlebensräume gelten, welche jedoch für die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplans nicht relevant sind.

[11] Meeressäuger sind hierbei nicht mit aufgeführt.

Von der Bebauung innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölzbestände betroffen. Dauerhaft bzw. mehrjährig bewohnte Vogelniststätten (z. B. Baumhöhlen oder Greifvogelhorste) werden von der Planung nicht berührt.

Nahrungshabitate von Vogelarten unterliegen i. d. R. nicht den Bestimmungen des europäischen Artenschutzes (siehe hierzu auch die Ausführungen zu der Artengruppe der Fledermäuse, welche sinngemäß auch für Vogelarten gelten). Eine andere Bewertung könnte sich für die Nahrungshabitate nur dann ergeben, wenn es sich um essentielle Habitate handelt, welche für die betreffende Art an diesem Standort unverzichtbar sind. Von einer solchen Situation ist jedoch in Anbetracht der festgestellten Arten und der räumlichen Gesamtsituation nicht auszugehen.

Bei verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass sie zur nächsten Brutzeit in einen anderen Lebensraum ausweichen können, wenn ihr letztjähriges Brutrevier von einer Bebauung in Anspruch genommen wurde. Den nicht gefährdeten Vogelarten wird somit eine gewisse Anpassungsfähigkeit unterstellt, soweit potenzielle Lebensräume für die betreffenden Arten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden sind. Diese Annahme gilt v. a. dann, wenn es sich um Arten handelt, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, da in diesem Fall ohnehin eine mehr oder weniger große Verlagerung des Brutplatzes zum ökologischen Repertoire der Art gehört.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich Folgendes:

- Wenn die Baufeldfreilegung außerhalb der regelmäßigen Vogelbrutzeit (in den Monaten August bis Februar) erfolgt, sind keine besonderen Anforderungen des Brutvogelschutzes zu beachten.
- Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden) zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit (in den Monaten März bis Juli) durchgeführt wird, ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbote für brütende Vogelarten berührt sein können. Hierfür ist durch eine ornithologisch fachkundige Person durch Geländebegehungen festzustellen,
  - ob und wo Vögel im Eingriffsbereich oder in seiner nahen Umgebung brüten,
  - wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken,
  - ob ggf. Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.
  - Die Ergebnisse des Monitorings sind in Karte und Text zu dokumentieren.

Bei Beachtung und Einhaltung der oben beschriebenen Vorgehensweise verstößt der Bebauungsplans Nr. 282 bezüglich der Artengruppe der Vögel nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, weder gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Feldlerche

Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind potenzieller Lebensraum der Feldlerche (und anderer Feldvogelarten). Ein Brutpaar der Feldlerche konnte mit einem Brutverdacht am Rande des Plangebietes festgestellt werden.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine bundes- und niedersachsenweit gefährdete Art (Rote Liste 3), die als charakteristische Arten der offenen Feldflur gilt.

Die Feldlerche nutzt ihr Nest nicht über mehrere Jahre, sondern sie wechselt den Neststandort von Jahr zu Jahr. Es ist daher nicht sicher auszuschließen, dass diese Art ggf. zum Zeitpunkt der Baufeldfreilegung im Plangebiet selbst brütet, wenn sich die Fläche dafür noch als geeignet darstellt (lückige, niedrige Vegetation). Entsprechend sind die o. g. Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Baufeldfreilegung zu berücksichtigen.

Um den Lebensraumverlust für die Feldlerche und andere potentielle Feldvogelarten zu vermeiden bzw. zu kompensieren soll an geeigneter anderer Stelle in der landwirtschaftlichen Feldflur eine Teilfläche als Lebensraum für Vogelarten der offenen Feldflur aufgewertet werden.

Mäusebussard

In einer Entfernung von ca. 80 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich in einem Baum ein Horst des Mäusebussards, welcher nach Informationen der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig (2023 und vorangegangene Jahre) als Brutplatz genutzt wird.

Sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gilt der Mäusebussard als ungefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Es handelt sich um eine streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist hier nicht einschlägig. Da sich der Brutplatz mit ausreichendem Abstand außerhalb des Eingriffsbereichs befindet, besteht kein Risiko, dass der Mäusebussard (bzw. seine Eier oder Küken) aufgrund des Vorhabens getötet werden könnte.

Zu prüfen ist das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Hier geht es um die Frage, ob der Mäusebussard in einer Entfernung von 90 m (aufgrund der Waldrandabpflanzung von 10 m) durch die Zeltlager- und Campingnutzung in seinem Brutrevier erheblich gestört werden könnte. Eine erhebliche Störung liegt (nur dann) vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[12] des Mäusebussards verschlechtert.

Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist für den Mäusebussard insbesondere im Radius von 100 m um den Brutplatz anzunehmen. Dies begründet sich wie folgt:

- In Nordrhein-Westfalen wurde für den Mäusebussard eine Horstschutzzone mit einem Radius von 100 m um den Horst definiert, welche auch als Abgrenzung des Nisthabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte dient (MULNV 2021 unter Verweis auf MUNLV 2010). In der Forstwirtschaft zielt diese Schutzzone insbesondere darauf ab, dass forstwirtschaftliche Arbeiten während der Brutzeit unterlassen werden, um Störungen während des Brutgeschäfts zu vermeiden.
- Laut GASSNER et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 100 m. Bis zu dieser Entfernung ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust des Lebensraums als Habitat für die Art auszugehen.
- Auch gem. GARNIEL et al. (2007) zeichnet sich an Straßen für den Mäusebussard eine Meidungszone von ca. 100 m ab, welche nicht von der Verkehrsstärke abhängig ist. GARNIEL & MIERWALD (2010) gehen dagegen vorsorglich von einer Effektdistanz von 200 m an Straßen aus.
- Bei Untersuchungen im Kreis Segeberg konnte festgestellt werden, dass ein Brutpaar des Mäusebussards seinen traditionell genutzten Horst trotz Neubau und Betrieb von Gewerbeflächen in 100 m Entfernung nicht verlassen hat (FAUNISTICA 2016).

Der Mäusebussard gilt einerseits zur Brutzeit (März bis Juli) am Brutplatz durchaus als störungsempfindlich. Andererseits ist das betreffende Revierpaar an dieser Stelle offenkundig bereits an die langjährige bisherige Zeltlager- und Campingnutzung gewöhnt, wie die erwähnte regelmäßige Nutzung als Brutplatz belegt. Künftig wird der Abstand durch die Waldrandabpflanzung um 10 m erhöht und der Zugang in den Wald durch Zeltplatzbesuchende deutlich eingeschränkt. Offensichtlich stören aber die derzeit noch vorhandenen zahlreichen Trampelpfade in den Wald nicht das Brutgeschäft. Die Pfade führen auf einen parallel in ca. 20 m zum Waldrand verlaufenden, alten, unbefestigten Waldweg, der von

[12] Als lokale Population werden alle Vorkommen des Mäusebussards innerhalb eines Landkreises angesehen (MULNV 2021).

zahlreichen Waldbesuchenden (nicht nur vom Zelt- oder Campingplatz) genutzt wird und nur ca. 55 m vom Horst entfernt liegt. Etwa 85 m weiter östlich des Horstes befindet sich ein befestigter und regelmäßig von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Radfahrenden und Erholungssuchenden genutzter Weg. Es ist also davon auszugehen, dass solche sporadischen, temporäre Ereignisse im näheren Umfeld sowie die in deutlich größerem Abstand befindliche Camping- und Zeltlagernutzung vom Mäusebussard akzeptiert werden und das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eingehalten wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der ungefährdeten Art Mäusebussard kann zuverlässig ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgegeben Bauzeitenregelung wird während der Brutzeit auch keine Störung aus Baumaßnahmen verursacht.

Das artenschutzrechtliche Verbot, Fortpflanzungsstätten zu zerstören oder zu beschädigen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird ebenfalls durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Als Fortpflanzungsstätte ist zunächst der Horst bzw. der Horstbaum selbst anzusehen. Da sich dieser in 90 m Entfernung zum Vorhaben befindet, kann eine Beschädigung ausgeschlossen werden. Auch das nahe Umfeld des Horstes kann als notwendiger Bestandteil der Fortpflanzungsstätte bewertet werden. Wie oben dargelegt, erstreckt sich dieses Nisthabitat (maximal) auf ein Umfeld von 100 m um den Horst. Dieses Nisthabitat ist von dem Vorhaben nur in einem kleinen Abschnitt randlich (10 m) betroffen, wird aber nicht nachteilig im Vergleich zum heutigen, bereits als Nisthabitat genutzten Zustand verändert.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für den Mäusebussard im Zusammenhang mit dem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berührt werden.

9.3.2.5 Sonstige faunistische Arten und Artengruppen

Rastvögel

Für eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rast- bzw. Gastvogellebensraum liegen keine Hinweise vor. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Anhaltspunkte hierfür festgestellt.

Amphibien und Reptilien

Europäisch geschützte Arten aus diesen Artengruppen benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter Arten (z. B. Schlingnatter, Moorfrosch) können somit ausgeschlossen werden.

Wirbellose Tierarten

Europäisch geschützte wirbellose Tierarten (gem. Anhang IV FFH-RL) gibt es in Niedersachsen aus den Artengruppen der Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter. Alle diese Arten benötigen spezielle Lebensraumeigenschaften (z. B. naturnahe Gewässer, Moore, Magerrasen, mullreiche Altbäume), welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Vorkommen europäisch geschützter, wirbelloser Arten können somit auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verschiedenen Geländekartierung ergaben sich diesbezüglich keine Hinweise.

9.3.2.6 Zusammenfassende Beurteilung / Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

Der Beginn der Baumaßnahme mit Räumung des Baufeldes soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Eine Freilegung des Baufeldes ist somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli.

Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal (einschlägig qualifizierte Dipl.-Biol. oder Dipl.-Ing. Landschaftsplaner*innen) durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, oder ob durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

Für die Art Feldlerche ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Mit dieser Maßnahme wird der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden.

Eine Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) ist nicht erforderlich, ebenso nicht für die Art Mäusebussard. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fledermausfauna lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit dem geplanten Vorhaben werden Veränderungen innerhalb des Jagdhabitats von Fledermäusen vorgenommen. Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aufgrund der vorliegenden Planung für diese Artengruppe nicht auf.

Fazit: Bei Beachtung der o. g. Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Feldlerche) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu befürchten. Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

9.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für den nachfolgenden Bebauungsplan sind daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorzunehmen.

9.5 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Potenzielle Gefahren für den Menschen durch Windwurf werden durch die Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans auf ein Minimum begrenzt.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung (Kapitel 0) ist die Standortauswahl ausführlich dokumentiert, deren Abwägung zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt ist:

Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird seitens der Stadt Hameln der Entwicklung eines Sondergebiets Erholung mit der Zweckbestimmung

„Campingplatzgebiet“ an dieser Stelle Vorrang eingeräumt gegenüber den erkannten Belangen insbesondere des Flächen- und Bodenschutzes und des Landschaftsschutzes (Innen- vor Außenentwicklung). Der Rückgriff auf den Außenbereich, die zusätzliche (aber flächenmäßig sehr geringe) Bodenversiegelung und die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) werden durch entsprechende Festsetzungen auf den notwendigen Umfang begrenzt und folgendermaßen begründet:

- Das bestehende Zeltlagergelände befindet im Eigentum des Campingplatzbetreibers, für die Erweiterungsflächen besteht eine Kaufoption .
- Der Campingplatzbetreiber betreibt in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Campingplatz und dessen Infrastruktur (u. a. Gaststätte, Kiosk, Freibad) bereits die Zeltlagerfläche und möchte diese ortsnah sichern und erweitern.
- Die Grundstücke sind gut zu erschließen: Durch den städtischen Pferdeweg ist die Erschließung gesichert. Zusätzlich kann der landwirtschaftliche Weg eine verkehrliche Erschließung ermöglichen. Dazu wären eine vertragliche Vereinbarung und grundbuchliche Sicherung erforderlich, notwendige Rettungswege sind per Baulast zu sichern. Versorgungsleitungen sowie Schmutzwasserkanäle liegen größtenteils bereits vor. Die Entwässerung erfolgt weiterhin über breiflächige Versickerung des überwiegend unversiegelten Bodens. Bestehende Felddrainagen leiten überschüssiges Wasser unverändert in die Wegeseitengräben ab.
- Der Standort weist eine hohe touristische Attraktivität für naturverbundene Gruppen durch die Nähe zum Wald und den Panoramablick auf. Zudem eignet er sich aufgrund der etwas von der nächsten Wohnsiedlung abgerückten Lage für größere Gruppen und Veranstaltungen.
- Der Standort erweist sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der bereits vorhandenen Zeltplatznutzung sowie aufgrund der sehr kleinflächigen geplanten festen Bebauung des Areals bezüglich naturschutzfachlicher sowie wasserrechtlicher Belange als relativ konfliktarm.
- Des Weiteren ist das Plangebiet auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im südlichen Teilen bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping, Wochenendhäuser und Freizeit“ festgesetzt, sodass die vorliegende Planung eine logische Fortsetzung bzw. Konkretisierung der gemeindlichen Planungsabsichten darstellt und einen nur auf Campingplatzgebiete reduzierten, sehr verträglichen Umfang zulässt.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgten auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (DRACHENFELS 2021) durchgeführt.

Die Vorgehensweise bei den faunistischen Kartierungen (hier: Brutvögel) orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Flächendeckend wurde die Aktivität der Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert. Während der Geländebegehungen wurden die Aktivitäten der Arten lagegenau digital erfasst. Aufbauend auf diese Ergebnisse wurden die Brut(-verdachts)-reviere abgegrenzt. Im Falle von Brutnachweisen sind die Revierzentren in den Karten i. d. R. exakt verortet. Im Falle von Brutverdachtsbeobachtungen sind sie aus der räumlichen Verteilung der Einzelbeobachtungen abgeleitet und anhand der Habitatstrukturen zugeordnet. Die festgelegten und dargestellten Revierzentren sind in diesem Fall daher mit einer gewissen Lageungenauigkeit behaftet und können räumlich von der eigentlichen Brutstätte abweichen (vgl. SÜDBECK et al. 2005[13]).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

10.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c Satz 1, erster Halbsatz BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, *„die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“*.

[13] Bei SÜDBECK et al. (2005) ist abweichend von Papierrevieren die Rede. Die Methode der Ableitung der Reviere aus den Einzelnachweisen stimmt überein.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Allerdings wird zu der Feldlerchenmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein artenschutzrechtliches Monitoring zur Erfolgskontrolle und zur eventuellen Maßnahmenoptimierung über mind. 5 Jahre (inklusive Koordination von Pflege und Bewirtschaftung) mit jährlichen Flächenbegehungen und Dokumentation über eine entsprechende Festsetzung des Bebauungsplans vorgegeben.

Im zweiten Halbsatz des § 4c Satz 1 BauGB heißt es weiter: *„Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 4“*. Aufgrund dieser Regelung sind von der Gemeinde, hier: der Stadt Hameln die Maßnahmen zu überwachen, welche gemäß den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts festgesetzt werden.

10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw. die Erhaltung und Erweiterung eines Jugend- und Gruppenzeltplatzes bzw. eines Camping- und Zeltplatzes (Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“) in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Campingplatz in Halvestorf zu schaffen.

Neben den hiermit verbundenen städtebaulichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen, siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3, werden auch folgende umweltbezogenen Ziele verfolgt:

- Prüfung der Belange des Umwelt- und des Artenschutzes.
- Erweiterung an einem vorhandenen Standort mit vergleichsweise geringen Empfindlichkeiten des Naturhaushalts.
- Einer Erweiterung des vorhandenen Campingplatzareals soll der Vorzug gegenüber einer Neuausweisung in der freien Landschaft gegeben werden.
- Zur Vermeidung von naturschutzfachlichen Konflikten mit dem nahegelegenen Wald ist eine Anpflanzung / Waldrandentwicklung vorgesehen.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der direkten Nähe zum vorhandenen Campingplatzareal bieten sich für den Campingplatzbetreiber keine Alternativstandorte an, ein großer Teil der Fläche ist bereits Sondergebiet Erholung. Eine Entwicklung in andere Richtungen lässt sich aus Gründen der Topographie (stärker geneigte Hänge) kaum umsetzen und wäre mit einem Heranrücken an schutzbedürftige Wohnsiedlungen verbunden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“. Weitere Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NNatSchG sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebietes (TGG) und des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) „Halvestorf“.

Schutzgut Mensch:
Durch die vorliegende Planung kann es zu unregelmäßig auftretenden Lärmwirkungen an wenigen Tagen im Jahr kommen, insbesondere wenn größere Zeltlager veranstaltet werden. Alle genannten Nutzungen wurden jedoch in den letzten Jahren bereits auf der Fläche etabliert und haben zu keinen bekannten Konflikten mit den umliegenden Siedlungen geführt. In der Regel beschränkt sich die Geräuschkulisse eines Zeltlagers auf ein Maß, das nur sehr geringfügig in den Wohnsiedlungen wahrgenommen wird und keine dauerhafte oder erhebliche Störung darstellt. Dies wurde vorsorglich im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme überprüft (GTA 2023) und bestätigt.
Gefahren drohen im Nahbereich des Waldes durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste infolge Windwurfs / Windbruchs oder Grünbruchs. Auf der Planungsebene des Bebauungsplans sind entsprechende Festsetzungen und Regelungen zu treffen, um dies zu verhindern. Aus der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplans, den dazu geführten Abstimmungen und den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich, dass dies möglich ist.
Der angrenzende Feldweg sowie der Zugang zum Waldwegenetz (Pferdeweg) bleiben weiterhin für die Naherholung nutzbar.

Schutzgut Arten und Biotope:
Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind potenzieller Lebensraum der Feldlerche (und anderer Feldvogelarten). Ein Brutpaar der Feldlerche konnte mit einem Brutverdacht innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Der Mäusebussard kommt brütend in größerem Abstand vor. Bei Beachtung der vorgesehenen Bauzeitenregelung sowie nach Durchführung einer vorgezogenen externen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche sind keine Konflikte mit den artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1

BNatSchG) zu befürchten. Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die ökologischen Funktionen des Waldes werden durch eine breite und dichte Anpflanzung geschützt.

Schutzgut Landschaft:

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll die maximale Höhe der Gebäude über den Bebauungsplan begrenzt sowie eine landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung darüber verbindlich festgesetzt werden. Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen auf Landschaftsbild und auf Erholungsfunktionen in ihrer Beeinträchtigungsintensität auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Es bestehen Risiken durch Windwurf, Stürme oder Starkregenereignisse. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit werden dabei über den Bebauungsplan und vertragliche Regelungen vermieden durch vorsorgeorientierte Mindestabstände zum Waldrand, eine Unterpflanzung des Traufbereichs der Bäume (kein Aufenthalt möglich) sowie regelmäßig Baumkontrollen.

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Hameln, im August 2023

11 Quellenverzeichnis

BRPH	2021	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.21 (BGBl. I S. 3712) mit Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“.
BVB	2013	Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. – Hrsg.: Bundesverband Boden.
DRACHENFELS, O. V.	2019	Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, 2. korrigierte Auflage 2019. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Heft 1, S. 1-60. – Hannover.
DRACHENFELS, O. V.	2021	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, 12. überarbeitete Auflage. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft A/4. – Hannover.
FAUNISTICA	2016	Untersuchung der Brutvogelfauna im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „westlich der Grashofstraße“ der Stadt Kaltenkirchen. Fachbeitrag Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit. Bad Segeberg, September 2016.
GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI	2007	Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
GARNIEL, A. & U. MIERWALD	2010	Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 30. April 2010.
GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT	2010	UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag. Heidelberg.
GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK	2015	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung - Stand: 30.11.2015. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland.
GTA	2023	Schalltechnische Stellungnahme zur bauleitplanerischen Bestandssicherung einer Campingplatzfläche in Halvestorf. Stand: 13.03.2023. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover.
HAMMERSCHMIDT, U. & STADTMANN, R.	2019	Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen. - In: GeoBerichte 28. Hrsg: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
ISEK	2020	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hameln 2030. Bearb.: Stadt Hameln, CIMA. – Hameln und Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER~~KRÜGER, T. & M. NIPKOW~~	2022~~2015~~	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. Heft 2/2022, S. 111 - 174.~~Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, (Stand 2015) – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 35. Jg., Heft 4 (4/15): S. 181-256.~~
KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG	2014	Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - In: Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD. - Hannover.
LAPRO	2021	Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Endfassung Oktober 2021.
LBEG	2023	Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Zugriff am 06.01.2023 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/)
LROP	2017	Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. 2017,378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521).
LRP	2007	Landschaftsrahmenplan Stadt Hameln - Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
MU	2023	Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Zugriff am 04.01.2023 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/)
MUNLV	2010	Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb. – Bearb.: Arbeitsgruppe von Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Stand: 06.05.2010.
MULNV	2021	Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Büro STERNA; Schlussbericht (online).
NST	2013	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung („Städtetagmodell“) - Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag (NST), Hannover, 9. Auflage.
RROP	2001	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont, 2001.
RROP E	2021	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont, Entwurf 2021.
RÖSSLER, M., W. DOPPLER, u. a. m.	2022	Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT	2020	Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. – Radolfzell.

Anhang

zur Feststellungsfassung der Begründung der 19. Änderung
des Flächennutzungsplans (Zeltlagerplatz Halvestorf)

Anhang 1 Plan Arten und Biotope, Maßstab 1:1.500

Anhang 2 Artentabellen
Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter

Anhang 3 Schalltechnische Stellungnahme, GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover (03/2023)

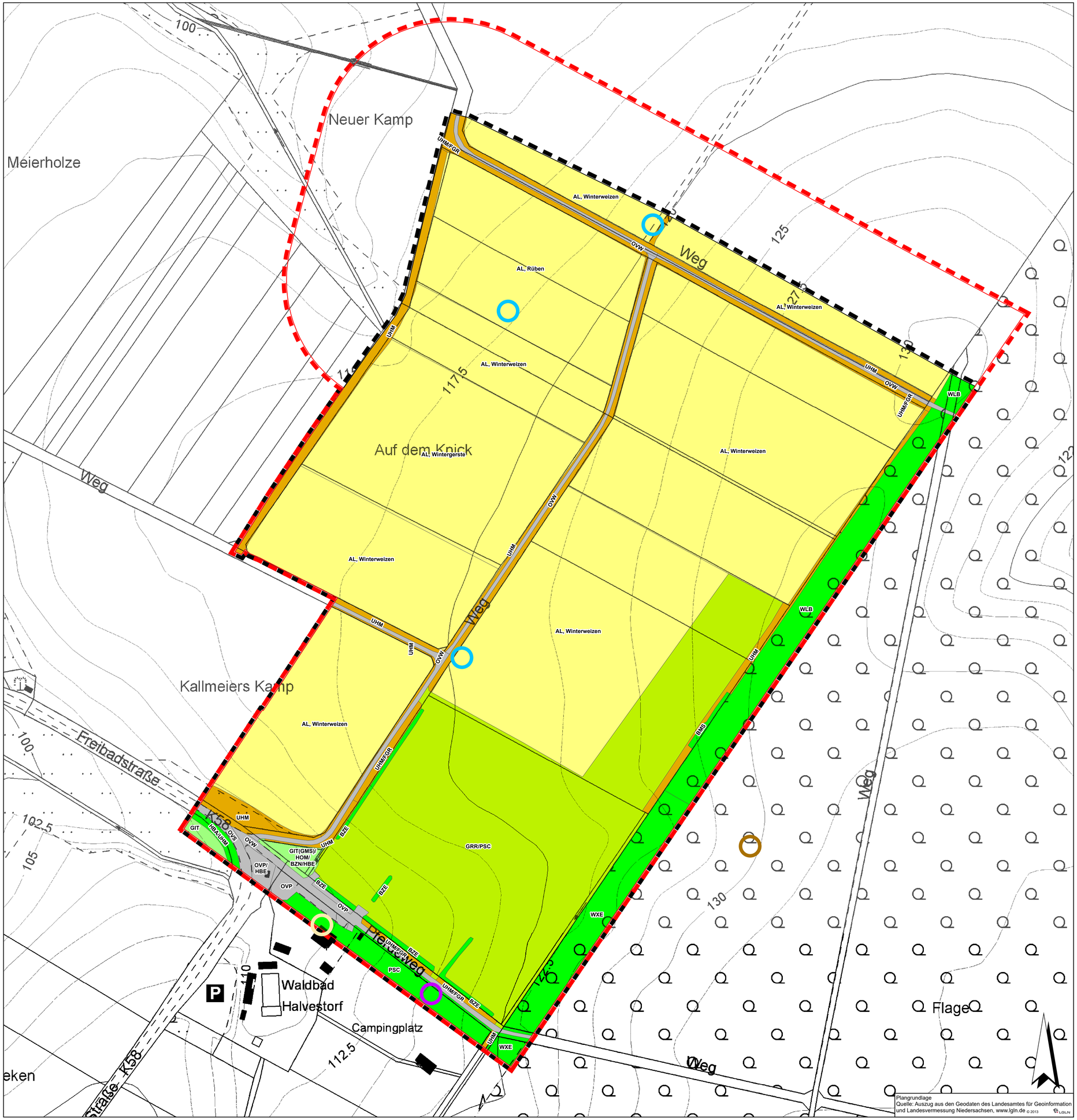

Biotoptypen

Wälder

- WXE Roteichenforst
- WLB Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes

Gebüsche und Gehölzbestände

- BMS Mesophiles Weissdorn- oder Schlehengebüsch
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HOM Mittelalter Streuobstbestand

Binnengewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben

Grünland

- GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Acker- und Gartenbaubiotope

- AL Basenarmer Lehmacker

Grünanlagen

- BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
- PSC Campingplatz
- GRR Artenreicher Scherrasen
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVW Weg
- OVP Parkplatz

Brutvögel (Revierzentren*)

- Star (Brutnachweis)
- Feldlerche (Brutverdacht)
- Mäusebussard (Brutverdacht)
- Waldohreule (Brutverdacht)

Sonstige Darstellungen

- Untersuchungsgebiet Biotoptypen 2021
- Untersuchungsgebiet Brutvögel 2021

* Die Revierzentren sind aus der räumlichen Verteilung der Einzelbeobachtungen abgeleitet und anhand der Habitatstrukturen zugeordnet. Sie können daher von der Lage des tatsächlichen Brutplatzes räumlich abweichen.

Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, www.lgln.de © 2013 LGLN

Projekt: Bebauungsplan Nr. 282 "Zeltlagerplatz Halvestorf" 0745_HMS_MEY		Datum: 20.03.2023
Plan: Arten und Biotope	Maßstab: 1:1.500	Nr.: 1

Auftraggeber:
Björn Meyer
Pferdeweg 2
31787 Hameln

Bearbeiter:
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Anhang 2: Artentabelle zur 19. Änderung des F-Plans / B-Plans Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche

Neststandort									Lebensraumansprüche *6					
						Höhle								
						Strauch, Baum			Wald, Feldgehölz					
						Boden, Bodennähe			Gehölze des Offenlandes (Hecken, Gebüsch etc.)					
Vorkommen im Gebiet											Grünland, Brachen, Äcker			
												Gewässer u.Ufer		
Bestandsentwicklung in Nds. *3													Siedlung u. anthrop. Strukturen	
Gefährdung *2				Status *4	Verbreitung *5									
Artenschutz *1														
Art *8														Bemerkungen
Buteo buteo Mäusebussard	§§		-1	BV	1		x		●		○			außerhalb UG
Columba oenas Hohltaube	§		0	BZF	1		x	x	●		○			außerhalb UG
Columba palumbus Ringeltaube	§		0	BV	1		x		●	●	○			
Strix aluco Waldkauz	§§		0	BZF	1		x	x	●	○	○		●	außerhalb UG
Asio otus Waldohreule	§§	L3/3/3	0	BV	1		x		○	○	○			
Dendrocopos major Buntspecht	§		0	BZF	3		x	x	●					außerhalb UG
Dendrocopos medius Mittelspecht	VsR §§		+2	N			x	x	●					
Alauda arvensis Feldlerche	§	L3/3/3 B3	-2	BV	3	x					●			
Motacilla flava Schafstelze	§		+2	BZF	1	x					●			
Motacilla alba Bachstelze	§		-2	N		x	x	(x)			●	●	●	
Prunella modularis Heckenbraunelle	§		-2	BV	2	x	x		●	●			●	
Erithacus rubecula Rotkehlchen	§		-1	BV	2	x	x	(x)	●	●			●	
Turdus merula Amsel	§		0	BV/BZF	1/1		x		●	●	○		●	
Turdus philomelos Singdrossel	§		0	BV	1		x		●	●	○		●	
Turdus viscivorus Misteldrossel	§		-2	BV	1		x		●	●	○		●	
Sylvia atricapilla Mönchsgrasmücke	§		+1	BZF	1		x		●	●			●	
Phylloscopus collybita Zilpzalp	§		0	BV	1	x	x		●	●			●	
Parus palustris Sumpfmeise	§		-1	BZF	1		x	x	●	●				
Parus caeruleus Blaumeise	§		-1	BV	2		x	x	●	●			●	
Parus major Kohlmeise	§		0	BV	2		x	x	●	●			●	
Sitta europaea Kleiber	§		+2	BV	1		x	x	●					
Oriolus oriolus Pirol	§	L3/3/3 BV	-1	BZF	1		x		●	●				außerhalb UG
Sturnus vulgaris Star	§	L3/3/3 B3	-2	BN	1		x	x	●	●	○		●	

- Fortsetzung -

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihre Lebensraumansprüche (Forts.)

Passer domesticus Haussperling	§		-1	BN	3		x	x					●	
Fringilla coelebs Buchfink	§		0	BV/BZF	2/1		x		●	●	○		●	
Carduelis chloris Grünfink	§		0	BV	1		x			●	○		●	
Carduelis cannabina Bluthänfling	§	L3/3/3 B3	-2	BZF	2	x	x			●	○			

Erläuterungen:

*1 Schutzkategorien:

§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

§§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VsR = Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie für die gemäß Artikel 4 besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Weitere Angaben zum gesetzlichen Schutz siehe z.B. KRÜGER et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen

*2 Gefährdungskategorien (Rote Listen):

L = Angaben landesweit und für einzelne Regionen nach KRÜGER u. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung.

Abfolge der Gefährdungskategorien: Niedersachsen / Bergland mit Börden / Tiefland-Ost

B = Bundesweit nach RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.

0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = Gefährdet
R = Arten mit geographischer Restriktion (Extrem selten)
V = Arten der Vorwarnliste

*3 Bestandstrend in Niedersachsen von 1985-2008 nach KRÜGER et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.

-2 = Bestandsabnahme > 50 %
-1 = Bestandsabnahme > 20 %
0 = keine Bestandsveränderung größer 20 %
+1 = Bestandszunahme > 20 %
+2 = Bestandszunahme > 50 %

*4 Status angelehnt an SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

BN = Brutnachweis
BV = Brutverdacht
BZF = Brutzeitfeststellung
N = Nahrungsgast
? = Status ungeklärt
D = Durchzügler

*5 Vorkommen/Verbreitung im Gebiet: Anzahl Brutreviere

*6 Lebensraumansprüche:

● = Nist-, tlw. auch Nahrungslebensraum ○ = Nahrungslebensraum

*8 Nomenklatur nach KRÜGER et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.

© LandschaftsArchitekturbüro G. von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln

Anhang 2: Artentabellen zur 19. Änderung des F-Plans / B-Plans Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene tagfliegende Schmetterlingsarten und ihre Lebensraumansprüche

Lebensraumansprüche/Falterformationen *4																						
				Hygrophile Arten: Wälder mit Übergängen zum Offenland									Mesoph. Art gehölzr. Übergangsbereiche									
				Hygrophile Waldarten									Mesophile Waldart									
				Mesophile Arten mit Schwerpunkt Offenland (auch in Übergängen zum Wald)									Xerothermophile Offenlandart									
				Ubiquisten									Xerothermoph. von Gehölzen u. Übergängen zu Offenl.									
Vorkommen im Gebiet *3													Hygrophile Arten mit Schwerpunkt Offenland									
Gefährdung *2				Teilber. *3									Tyrphophile Arten									
Artenschutz *1				1	2	3	4	I	II	III	(III)	(IV)	IV	V	VI	VII	IX					
Art																						Bemerkungen
Pieris brassicae Großer Kohlweißling		L★ B★		2				●														
Pieris rapae Kleiner Kohlweißling		L★ B★		2				●														
Pieris napi Rapsweißling		L★ B★		2				●														
Gonepteryx rhamni Zitronenfalter		L★ B★		1								●	○									
Vanessa atalanta Admiral		LM B★		2				●														
Vanessa cardui Distelfalter		LM B★		2				○	●													
Inachis io Tagpfauenauge		L★ B★		2				●														
Nymphalis urticae Kleiner Fuchs		L★ B★		2				●														syn. Aglais urticae
Polygonia c-album C-Falter		LV B★		1								○	●									ehemals Nymphalis c-album
Aphantopus hyperantus Schornsteinfeger		L★ B★		1					○			●	○									
Maniola jurtina Ochsenauge		L★ B★		2					●			○		○		○						

Erläuterungen:

*1 Schutzkategorien:
§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FII = Anhang II der FFH-Richtlinie: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind
FIV = Arten für die gem. Art. 12 der FFH-Richtlinie innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein strenges Schutz system einzuführen ist

*2 Angaben zum Rote Liste-Status:
L = Angaben landesweit nach LOBENSTEIN (2004)
B (Tagfalter) = Bundesweit nach REINHARDT u. BOLZ (2008, Bearbeitungsstand Dez. 2010)
B (Nachtfalter) = Bundesweit nach RENNWALD et al. (2007, Bearbeitungsstand Dez. 2010)

Anhang 2: Artentabellen zur 19. Änderung des F-Plans / B-Plans Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene tagfliegende Schmetterlingsarten und ihre Lebensraumansprüche

Lebensraumansprüche/Falterformationen *4																						
											Hygrophile Arten: Wälder mit Übergängen zum Offenland								Mesoph. Art gehölzr. Übergangsbereiche				
											Hygrophile Waldarten								Mesophile Waldart				
											Mesophile Arten mit Schwerpunkt Offenland (auch in Übergängen zum Wald)								Xerothermophile Offenlandart				
											Ubiquisten								Xerothermoph. von Gehölzen u. Übergängen zu Offenl.				
Vorkommen im Gebiet *3																			Hygrophile Arten mit Schwerpunkt Offenland				
Gefährdung *2				Teilber. *3															Tyrphophile Arten				
Artenschutz *1				1	2	3	4	I	II	III	(III)	(IV)	IV	V	VI	VII	IX							
Art																			Bemerkungen				

Gefährdungskategorien (Rote Listen):

0 = Ausgestorbene oder verschollene Art
1 = Vom Aussterben bedrohte Art
2 = Stark gefährdete Art
3 = Gefährdete Art
★ = Ungefährdet
R = Extrem seltene Art (nur Bundesliste)
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten unzureichend
♦ = nicht bewertet
- = nicht nachgewiesen
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet
G = Gefährdung unbek. Ausmaß
F = Falschmeldung bzw. Faunenverfälschung
M = Nicht bodenständige gebietsfremde Wanderfalterart

Zusatzangaben gemäß Rote Liste für Niedersachsen und Bremen (LOBENSTEIN 2004):

Regionale Gefährungsangaben:

B = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Binnenland (Naturr. Regionen 2-9)
H = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Hügel- und Bergland (mit Börden) (Naturr. Regionen 7-9)
K = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Küstengebiet (Naturr. Region 1)
T = regionale Gefährdungseinstufung für das niedersächsische Tiefland (Naturr. Regionen 1-6)

Ergänzende Bemerkungen:

1) = Im Südteil des Tieflandes sehr lokal und selten
2) = Im Nordteil des Berg- und Hügellandes lokal und selten
3) = Im Harz gebietsweise in größerer Anzahl
4) = Im Südteil des Berg- und Hügellandes stark gefährdet (regionale Einstufung: Kategorie 2)

*3 Vorkommen im Gebiet: Angegeben ist die maximal beobachtete Abundanz
Abundanzen: 1 = Einzeltier, 2 = 2-5 Tiere, 3 = 6-10 Tiere, 4 = 11-20 Tiere, 5 = 21-50 Tiere, 6 = >50 Tiere

Teilbereiche:

1: Geltungsbereich und angrenzende Streifen

*4 Angaben zu den Lebensraumansprüchen der regionalen Verhältnisse (nach LOBENSTEIN 2003) und eigenen Erfahrungen:
● = Hauptvorkommen
○ = Nebenvorkommen

GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH

GTA mbH · Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Camping am Waldbad
Inhaber Björn Meyer
Pferdeweg 2
31787 Hameln/Halvestorf

per E-Mail

Messstelle nach § 29b BImSchG

Dr.-Ing. Wolfgang Heitkämper
von der IHK Hannover öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Schall- und Schwingungstechnik"

Dipl.-Phys. Dipl.-Ing. Kai Schirmer
von der IHK Hannover öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Schallimmissionsschutz"

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	ks/B0152301	Hannover, 13.03.2023

Schalltechnische Stellungnahme zur bauleitplanerischen Bestandssicherung einer Campingplatzfläche in Halvestorf

Sehr geehrter Herr Borstelmann,

für den bestehenden Campingplatz im Osten von Halvestorf soll die nördlich angrenzende Fläche, die derzeit bereits als Zelt- und Wohnmobilplatz genutzt wird, überplant werden.

In diesem Zusammenhang soll mit Blick auf mögliche Nutzungen dieser Fläche die schalltechnische Konfliktträchtigkeit mit der im Westen befindlichen Ortslage abgeschätzt werden.

Konfliktträchtige Nutzungen können Jugendlager oder kleine Open-Air-Konzerte sein. Dabei befinden sich die durch Dauercamper genutzten Flächen des Campingplatzes in geringerem Abstand zum Zeltplatz, als die Ortslage Halvestorf.

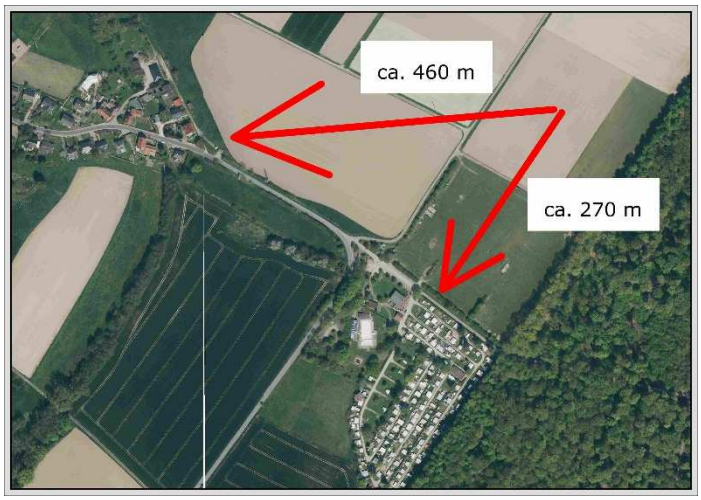

..2

Für das Jugendlager kann beispielhaft angenommen werden, bei einem abendlichen Zusammentreffen sind 100 Jugendliche anwesend. Bei angeregter Kommunikation gemäß einem Ansatz der VDI 3770[1] für „Sprechen sehr laut" mit einem Schallleistungspegel von 75 dB(A) und bei einer 5-stündigen Dauer des Treffens von 18-23 Uhr sowie der Annahme, dass die Hälfte aller Jugendlichen permanent spricht, ergeben sich am Rand der Fläche für Dauercamper Beurteilungspegel von

$$L_{r,Tag} = 27\ dB(A)$$

$$L_{r,Nacht} = 29\ dB(A)$$

und Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse von

$$L_{max} = 53\ dB(A).$$

Bei diesen Pegeln wird eine Störwirkung der Gäste auf den Dauercamping-Stellplätzen unwahrscheinlich. Da der Zeltplatz und die Fläche für Dauercamping zum gleichen Betreiber gehören, scheidet vermutlich eine strenge, d. h. auf eine auf schutzbedürftige Nachbarschaft abstellende, schalltechnische Beurteilung anhand der niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie[2] i. V. mit der TA Lärm[3] aus. In Beiblatt 1 zur DIN 18005[4] werden Campingplatzgebiete mit allgemeinen Wohngebieten gleichgestellt, in der TA Lärm wird Campingplätzen keine Schutzbedürftigkeit gegenüber Anlagengeräuschen zugeordnet. Andersherum stellt ein Campingplatz aufgrund der fehlenden regelmäßigen Geräuschentwicklungen i. V. mit der angestrebten Erholungswirkung, unseres Erachtens keine Freizeitanlage im Sinne des BImSchG dar. Vielmehr wären nur einzelne Veranstaltungen, deren Geräuschimmissionen als Freizeitlärm eingestuft werden müssen, anhand der niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilen. Da in der Bauleitplanung nur die spätere Zulässigkeit von Anlagen planungsrechtlich abgesichert wird, erscheint eine pauschale schalltechnische Beurteilung eines Campingplatzes auf dem gebotenen abstrahierenden Niveau typisierender Betrachtungsweisen kaum möglich.

In der Ortslage Halvestorf ergeben sich Beurteilungspegel aufgrund von Veranstaltungen von

$$L_{r,Tag} = 22\ dB(A)$$

$$L_{r,Nacht} = 24\ dB(A).$$

und Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse von

1 "Emissionskennwerte von Schallquellen; Sport- und Freizeitanlagen"
Ausgabe September 2012

2 Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML u. d. MW vom 20.11.2017 – 40502/7.0 – VORIS 28500

3 "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm"
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998
Gem.Min.Bl. Nr. 26 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 01.06.2017
BAnz AT 08.06.2017 B5

4 "Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung"
Ausgabe Juli 2002

$$L_{max} = 48\,dB(A).$$

Die Immissionsrichtwerte für Dorf-, Misch-, allgemeine Wohn- und reine Wohngebiete sowie die entsprechenden Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) werden demnach deutlich unterschritten.

Für eine Kleinbühne mit 300 Personen im Zuschauerbereich sowie dem Ansatz von 1m² pro Person 300 m² ergibt sich als notwendiger Schallleistungspegel zur Beschallung von 300 m² Fläche 121 dB(A) und als Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse 131 dB(A). Als typische Dauer des Konzerts werden 2,5 Stunden von 19 bis 22 Uhr angenommen.

Einschließlich der Berücksichtigung der Richtwirkung gem. VDI 3770 ergeben sich am Rand der Fläche für Dauercamper Beurteilungspegel von

$$L_{r,Tag} = 58\,dB(A)$$

und Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse von

$$L_{max} = 67\,dB(A).$$

Bei diesen Pegeln wird eine Störwirkung der Gäste auf den Dauercamping-Stellplätzen wahrscheinlicher. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass je näher Geräuschimmissionen an den Immissionsrichtwerten einzelner Gebietsarten liegen oder diese sogar übersteigen, die in dem jeweiligen Gebiet erwartbare Geräuschsituation umso stärker verfehlt wird und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Belästigungswirkung sich erhöht.

In der Ortslage Halvestorf ergeben sich Beurteilungspegel aufgrund von Konzertveranstaltungen von

$$L_{r,Tag} = 48\,dB(A)$$

und Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse von

$$L_{max} = 57\,dB(A),$$

die immer noch die o. g. Richtwerte unterschreiten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GTA mbH

Dipl.-Phys. Dipl.-Ing. Kai Schirmer